

## I.

**Abweichende Meinung****des Kreisdeputirten E. von Oettingen zum Beschluss der  
Steuerkommission vom 9. Mai 1896.**

(Vergl. „Materialien zur Vorbereitung der vom livl. Landtag projektirten  
Grundsteuerreform“ Heft 2 pag. 26 ff.)

In Erfüllung des ihr durch den Landtagsschluss vom März 1896 gewordenen Auftrages, eine Grundtaxe zur Einschätzung aller Kulturländereien und der Weide auszuarbeiten, berieth die Kommission zunächst die Frage, welchen Charakter diese Grundtaxe haben solle, wobei zwei sich gegenüberstehende Ansichten zu Tage traten. Die Majorität erklärte sich dafür, eine für ganz Livland giltige Grund- oder richtiger Erdtaxe aufzustellen, während die Minorität eine Theilung des Landes in Distrikte und eine Einschätzung unmittelbar nach dem Reinertrag befürwortete.

Der prinzipielle Gegensatz zwischen beiden Ansichten ist folgender: Die Majorität der Kommissionsglieder wünscht eine für das ganze Land giltige Bonitirungsskala einzuführen, welche die Kulturländereien nach Massgabe ihrer äusseren Beschaffenheit in eine gewisse Anzahl von Klassen theilt. Während die alte Thalertaxe nur 4 Grade kannte, die Johnson durch Theilung erweitert hat (vergl. „Materialien“ etc. Heft 1 pag. 3 ff.), will die Arbeit des Herrn von Blaese (vergl. „Materialien“ etc. Heft 2 pag. 16) 8 Klassen statuiren. Alle derartigen Systeme haben das Gemeinsame, dass sie die Rotherträge nach Massgabe gewisser äusserer Kennzeichen zu ermitteln sich bemühen. Als derartige Kennzeichen kommen beim Acker hauptsächlich folgende in Betracht: Die Zusammensetzung der Ackerkrume nach ihren Gemengtheilen (d. h. wieviel Theile Lehm, Sand etc.), der Gehalt der Ackerkrume an Humus, die Zusammensetzung des Untergrundes nach Gemengtheilen, resp. seine Durchlässigkeit, die Tiefe der Ackerkrume, die Wasserverhältnisse des Untergrundes, die ebene, geneigte oder koupirte Lage und besondere klimatische Verhältnisse (Frostgefahr etc.). Je nach ihrer Beschaffenheit in allen diesen Beziehungen, d. h. je nachdem, in welchem Masse jene Umstände dem Pflanzenwuchse günstiger oder ungünstiger sind, sollen die Aecker in ein bestimmtes Klassenverhältniss zu einander

gesetzt werden, wobei jede Klasse einem bestimmten Rothertrage in Korn entspricht. Nach dem Vorschlage des Herrn von Blaese sollte dabei die Anlage von Mustergrundstücken ins Auge gefasst werden, welche an verschiedenen Stellen des Landes Typen für die Beschaffenheit einer jeden Ackerklasse darstellen, um den Boniteuren bei der praktischen Einschätzung einen festen Anhaltspunkt zu geben.

Da jedoch nicht der Rothertrag in Korn, sondern der Reinertrag in Geld die Basis der Besteuerung bilden soll, so ist eine Berechnung der Wirthschaftskosten anzustellen, die vom Rothertrage abgezogen werden, und sind schliesslich die je nach den Verkehrsverhältnissen wechselnden Preise der Rohprodukte für die einzelnen Landestheile zu ermitteln, um den Reinertrag für jede Klasse in jeder Gegend des Landes zu fixiren.

Dem gegenüber stand die Minorität auf dem Standpunkt, dass eine Ermittlung des Reinertrages durch ortskundige Personen in erster Linie anzustreben sei. Die Eintheilung des Ackers in Klassen nach den oben gekennzeichneten äussern physikalischen und chemischen Eigenschaften würde den wirklichen Rotherträgen nicht entsprechen, weil die Skala sämmtliche in Betracht kommende Faktoren nicht berücksichtigen kann, ohne ausserordentlich umfangreich und komplizirt und damit für die Praxis unbrauchbar zu werden. Nehmen wir an, es würde nach der Erdtaxe ein „Lehmboden von 6—8 Zoll Tiefe von brauner Farbe und gleichartigem Untergrunde“ auf einen Ertrag von 10—11 Lof geschätzt und der V. Klasse zugezählt. Welches sichere Bild haben wir nun von diesem Acker? Und doch darf die Taxe schwerlich mehr Kennzeichen anführen, weil sie sonst, um vorhandene Fälle nicht direkt auszuschliessen, alle denkbaren Kombinationen erschöpfen müsste. Nun lässt sich aber denken, dass jener so geschilderte Boden sehr humushaltig und mürbe, oder dass er sehr arm an Humus und sehr schwer wäre, dass er sehr schwer oder sehr leicht zu bearbeiten ist, dass der Untergrund trocken ist oder dass er an Grundwasser leidet, dass er nach Norden oder dass er nach Süden geneigt ist, dass er flach oder koupirt ist u. s. w. Allen diesen Momenten in einer Skala so Rechnung zu tragen, dass jedes zu seiner vollen Geltung käme, erscheint unmöglich. Hierzu kommt, dass jeder einzelne Faktor die Fruchtbarkeit des Bodens anders beeinflusst, je nachdem mit welchen andern Faktoren er zugleich wirksam ist; so ist die Tiefe der Ackerkrume bei einem humosen Lehmboden von einer ganz andern Bedeutung, als bei einem leichten Sandboden; die Feuchtigkeit, die bei einem schweren Lehm-Untergrunde schon schädlich ist, kann bei einem leichteren Boden von günstigem Einfluss sein.

Thatsache ist, dass seit Thaers Zeiten Gelehrte und Praktiker sich um die Aufstellung einer allgemein brauchbaren Bodenklassifikation nach naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten bemüht haben und keiner zu einem befriedigenden Resultat gelangt ist, obgleich z. B. Block es auf

20 Klassen mit je 41 Modifikationen, also eigentlich auf 820 Kombinationen gebracht hat.

Ein weiterer Uebelstand, den das Ausgehen vom Rothertrage nach Massgabe der natürlichen Bodenbeschaffenheit hat, ist der, dass die schliessliche Klassifikation nach dem Reinertrage grosse Schwierigkeiten macht. Die direkte Einschätzung durch den Boniteuren auf Rubel-Reinertrag wäre nur dann möglich, wenn für jede Gegend im Voraus ein Tarif aufgestellt ist, der jeder Ackerklasse ihren Geldwerth giebt. Zu diesem Zwecke hat man versucht, die Wirthschaftskosten in einem gewissen Prozentsatze des Rothertrages zu fixiren und den Einfluss der Absatz-, Kommunikationsverhältnisse etc. durch gewisse procentuale Zuschläge und Abzüge zur Geltung zu bringen. Wie sehr ein solches System falsch ist, liegt auf der Hand, wenn man erwägt, dass je nach den Boden-, den Lohn- und Bearbeitungsverhältnissen ein bestimmter Rothertrag durch sehr hohe oder ganz niedrige Wirthschaftskosten bedingt sein kann, dass andererseits die Absatzverhältnisse eine ungeheure Bedeutung haben, indem sie nicht nur den Werth der Produkte verdoppeln können, sondern häufig selbst die Wahl der zu erzielenden Früchte und damit auch den Reinertrag in hohem Masse beeinflussen. Eine richtige Bewerthung aller dieser Faktoren durch procentuale Abstriche und Zuschläge scheint vollständig unmöglich, wenn das Ziel — die Ermittlung und Einschätzung nach dem Reinertrage — im Auge behalten wird.

Sieht man aber von diesem Modus der procentualen Veranschlagung ab und sucht sowohl die Wirthschaftskosten, als die Absatz- und Kommunikationsverhältnisse nach ihrem jedesmaligen annähernden Werthe zu veranschlagen, so muss die Folge sein, dass die schliessliche Einschätzung des Ackers nach dem Reinertrage in Geld ihn je nach den einzelnen Gegenden anders klassifizirt, resp. die einzelnen Böden in ein anderes Verhältniss zu einander setzt, als es bei der ersten Bonitirung geschehen, die nach dem wahrscheinlichen Reinertrage in Korn stattfand. Es würde also ein Acker 3. Grades in der Nähe einer grösseren Stadt eventuell sehr viel werthvoller sein als einer 2. Grades, der 60 Werst von der Bahn liegt. Der durch den gemeinsamen Tarif für ganz Livland beabsichtigte Vortheil der äusserlich gleichmässigen Einschätzung würde hierdurch vollständig illusorisch werden.

Ein anderer Nachtheil, der mit der einen Bonitirungstaxe für ganz Livland vorhanden wäre, liegt in folgendem Umstand: Je grösser der einzuschätzende Bezirk ist, je mehr verschiedenen Bodenverhältnissen die Taxe Rechnung tragen muss, um so allgemeiner und ungenauer gehalten muss sie sein. Daraus folgt einerseits eine grössere Freiheit der schätzenden Techniker, die leicht in Willkür ausarten kann, andererseits tritt die Gefahr ein, dass die Ackerklassen einer Landesgegend schon bei der ersten Einschätzung nach dem Rothertrage denen der andern nicht entsprechen. Es liegt doch in

der Natur der Sache, dass die Bonitirung mehr nach relativen als nach absoluten Gesichtspunkten verfährt, und dass der Boniteur diejenigen Bodenarten, die er in einem bestimmten Bezirk findet, möglichst zu unterscheiden und sie in ein bestimmtes Verhältniss zu einander zu bringen sucht. Er wird unwillkürlich die schlechtesten Aecker, die er findet, in die niedrigsten Klassen setzen, und dabei muss es sich ergeben, dass in einer durchschnittlich fruchtbaren Gegend die einer Klasse zugetheilten Bodenarten besser sein werden, als in einer weniger fruchtbaren.

Charakteristisch für alle derartigen Systeme ist es schliesslich, dass die Erfahrungen ortskundiger Landwirthe bei ihnen garnicht zur Geltung kommen. Die Bonitirungstaxe muss am grünen Tisch ausgearbeitet werden, denn, wenn sie ein ganzes Land umfassen soll, so darf sie lokalen und eigenartigen Verhältnissen keine Beachtung schenken. Bei der Berechnung des Reinertrages für jede Klasse könnten sachverständige Landwirthe hinzugezogen werden, doch würde eine solche Massregel gewiss keinen Erfolg haben, denn wenn ein Praktiker auch im Stande ist, für seine Gegend und für die verschiedenen dort vorherrschenden Bodenarten eine Reinertragsberechnung nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse anzustellen, so wird ihm das doch nicht gelingen, wenn er mit Faktoren rechnen soll, die, in ihrer Allgemeinheit unbestimmt, zur praktischen Erfahrung nicht passen. Schliesslich wird die Applikation der Bonitirungstaxe und mit ihr der Reinertragsätze auf die einzelnen Grundstücke auch nicht durch ortskundige Landwirthe, sondern durch Boniteure oder Landmesser stattfinden, die die nach theoretischen Gesichtspunkten aufgestellte Taxe nach ebenso theoretischen Gesichtspunkten anwenden werden.

Um das Angeführte kurz zusammenzufassen: Das Ziel ist die Klassifikation des Ackers nach dem Reinertrage. Der Weg, der nach diesem Ziele eingeschlagen wird, ist ein zu weiter und zu unsicherer, indem zunächst der Boden nach dem Rothertrage, der durchaus in keinem festen Verhältniss zum Reinertrage steht, klassifizirt wird, und zwar ohne dass auch nur den Faktoren, die den Rothertrag wirklich bedingen, genügend Rechnung getragen werden kann. Die Berechnung des Reinertrages aus dem Rothertrage ist schwierig und lässt sich durch einen allgemeinen Tarif nicht machen, weil lokale Umstände das Verhältniss zwischen beiden Grössen beeinflussen und verschieben. Das Resultat der Rechnung kann leicht weit davon entfernt sein, dem wirklichen Reinertrage zu entsprechen.

Die Meinung der Minorität geht nun dahin, dass der Reinertrag durch die unmittelbare Anschauung ortskundiger Leute gefunden werden müsse, unter Vermeidung des Umweges, der in der Klassifikation nach dem Rothertrage liegt. Ein solches System ist mit grossem Erfolge in Preussen bei der Grundsteuer-Veranlagung in den Jahren 1861—1865 angewandt worden.

Unter Umgehung einer jeden allgemeinen Erdtaxe und ebenso eines Tarifs zur Berechnung des Reinertrages aus dem Rohertrage, wäre das Land in so viele Distrikte einzutheilen, als die Eigenart des Bodens, der Absatz- und Kommunikationsverhältnisse es verlangen. In Preussen bildete zunächst der landrätliche Kreis die Eintheilungsbasis. Es galt die Regel, dass nicht mehr als 8 Klassen jeder Kulturart in einem Distrikt vorkommen sollten; sobald sich ein Bedürfniss nach weiterer Abstufung zeigte, wurden 2 oder mehr Distrikte aus einem Kreise gemacht. Im Durchschnitt sind die Distrikte in Preussen 12 Quadrat-Meilen gross gewesen, es kamen jedoch auch solche von 3 und solche von 20 Q.-M. vor. Danach könnten in Livland die Kirchspiele sehr wohl die Basis für die Eintheilung bilden, wobei selbstverständlich gleichartige Kirchspiele zu einem Distrikt vereinigt, solche, die verschieden geartete Gegenden umschliessen, getheilt werden können. Die Einschätzung für alle Kulturarten innerhalb eines Distrikts fände dann in der Weise statt, dass praktische, in ihrer Gegend wohl bewanderte Personen mit einem Boniteuren zu einer Kommission zusammenberufen werden, die zunächst konstatiert, welche Schwankungen im Reinertrage im Distrikte vorkommen. Wenn nun etwa festgestellt wird, dass — immer unter der Voraussetzung eines mittleren Kulturzustandes und der landesüblichen Kulturmethode — Reinerträge von 1 bis zu 8 Rbl. pro Lofstelle Acker vorkommen, so werden die 8 Klassen derart gebildet, dass die unterste einen, die oberste acht Rubel Reinertrag darstellt und die andern sechs in der Mitte liegen, wobei eine regelmässige Abstufung stattfinden kann — dann würde beim vorliegenden Beispiele jeder Rubel mehr eine neue Klasse bedeuten — oder es tritt je nach dem vorhandenen Bedürfnisse eine unregelmässige Abstufung ein. Nachdem durch Kontrol-Rechnungen festgestellt worden, dass die angenommenen Sätze der Wirklichkeit entsprechen, und nachdem diese mit den in anderen Distrikten gewonnenen Resultaten verglichen und etwa erforderliche Zurechtstellungen durch die höhere Schätzungsinstanz vorgenommen worden sind, sucht die Kommission in der Natur die in die einzelnen Klassen einzureihenden Bodengattungen aus und beschreibt sie nach ihrer Beschaffenheit in der Krume und im Untergrunde, sowie nach den charakteristischen auf den Reinertrag Einfluss übenden Umständen. Gleichzeitig werden von der Kommission Mustergrundstücke in grösserer Anzahl für jede Bodenklasse ausgesucht, vermarktet und beschrieben, die dazu bestimmt sind, bei der Einschätzung der übrigen Ländereien einen festen Masstab abzugeben.

Dass die Klassen eines Distrikts sowohl andere Tarifsätze und eine andere Abstufung, als auch ganz andere Merkmale aufweisen, als die Klassen eines andern Distrikts, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, — die einzige Relation zwischen den Ländereien des einen und des andern Distrikts bilden nur die Rubel-Reinerträge, auf die sie eingeschätzt sind. Ehe zur wirklichen Einschätzung geschritten wird, muss eine Zurechtstellung

etwaiger Irrungen durch Vergleich der Mustergrundstücke und der Einschätzungssätze eines Distrikts mit denen der andern stattfinden. In Preussen fand die schliessliche Einschätzung durch zwei Glieder derselben Distriktskommission (Veranlagungskommission) statt, denen in der Regel ein Feldmesser beigegeben war. Der Boden wurde durch Aufgraben oder mit dem Erdbohrer untersucht, und die Klassengrenzen im Anhalt an feste Punkte durch Abschreiten oder Nachziehen der Kette bestimmt und sofort in die Bonitierungskoupons eingetragen.

In den östlichen Provinzen Preussens hat eine solche Delegation am Tage durchschnittlich 658 Morgen bonitirt und stellten sich die gesammten Kosten der Katastrirung, mit Ausschluss der Neumessungen, jedoch mit der Kopirung aller Karten, auf 16,2 Pfennig per Morgen, — wobei allerdings 73,6 Prozent der an den Kommissionen Betheiligten freiwillig thätige Grundbesitzer waren, die nur durch Diäten entschädigt wurden. (Die angeführten Daten sind dem Werke: „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates“ von Meitzen entnommen.)

Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier darauf hinzuweisen, dass die häufig geäusserte Befürchtung, dass eine sorgfältige Bonitirung unverhältnissmässig grosse Kosten verursachen würde, unbegründet ist. Das Theuerste an einem neuen Kataster würden stets die etwa erforderlichen Neumessungen sein, deren Umfang durch den Charakter der Bonitirung nicht beeinflusst wird. Die Einschätzungsarbeiten werden nach jedem System — wenn von chemischen Analysen abgesehen wird — fast die gleiche Zeit und Mühe beanspruchen, da der Boniteur die betreffenden Flächen in jedem Falle begehen und jede bedeutendere Bodenverschiedenheit remarquieren muss, wobei es gleichgiltig ist, ob er nach einem Tarif von 4 oder nach einem von 10 Klassen oder nach den 8 Klassen und Mustergrundstücken des Distrikts arbeitet. Von grosser Bedeutung könnte es aber sein, wenn die Einschätzungsarbeit statt von gelehrten Boniteuren von praktischen Landwirthen auszuführen wäre, die nur einen Kursus bei einem Boniteuren durchzumachen hätten, — und diese Möglichkeit liegt nach der preussischen Methode vor. Eine wesentliche Kostenersparniss könnte dadurch erzielt werden.

Ausser all den angeführten Gründen hat wohl auch noch folgendes Motiv die Minorität bei ihrer Stellungnahme beeinflusst: Bei der Grundsteuer, die schon ihrem Wesen nach drückend und schwer vom Steuerzahler empfunden wird, ist es von besonderer Bedeutung, dass an eine möglichst richtige Vertheilung geglaubt wird. Dieser Glaube könnte, namentlich bei dem in Livland so stark entwickelten Misstrauen gegen alle theoretischen Erwägungen auf praktischen Gebieten, nicht durch eine allgemeine Bonitirungstaxe, die von theoretischen Gesichtspunkten aus aufgestellt, von Theoretikern angewandt wird, sondern nur dadurch gewonnen werden, dass die Anschauungen des praktischen Landwirths ausschlaggebend sind.

Die Grundsteuer-Einschätzung in Preussen erfreut sich eines solchen Vertrauens, dass eine grosse Anzahl von Kreditinstitutionen sie ohne Weiteres als Beleihungsbasis anerkennt, — darunter die Zentral-Landschaft für die preussischen Staaten, die Westphälische Landschaft, der landsch. Kreditvorstand für die Provinz Sachsen, die Pommersche Landschaft, das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut und viele andere mehr (vergl. von der Goltz, „Taxationslehre“).

Die Interessen der Livländischen adligen Kreditsozietät wären somit durch den Vorschlag der Minorität voll gewahrt, denn sie hätte bei einer auf die dargestellte Art entstandenen Schätzung die Möglichkeit, Darlehen bis auf ein von ihr zu bestimmendes Multiplum des Grundsteuer-Reinertrages zu gewähren, ohne einer jedesmaligen Spezialtaxation zu bedürfen.

~~~~~

## II.

# Bericht über die im Sommer 1896 in Livland ausgeführte Bodenenquôte.

Vom Obertaxator des kurländischen Kreditvereins  
**Max von Blaese.**

---

Dem Beschluss der Kommission vom 10. Mai 1896 (vergl. „Materialien“ etc. Heft 2 pag. 29 Punkt IV) zufolge wurden von dem Unterzeichneten, zumeist in Begleitung einiger Herren Kommissionsglieder, an livländischen Böden Probebonitirungen ausgeführt.

Die erste Rundreise wurde im Mai 1896 unternommen und erstreckte sich auf den Werroschen und Jurjewschen Kreis, wobei die nachbenannten Gutskomplexe besucht wurden: Alt-Anzen, Neu-Anzen, Urbs, Korast, Kargimois, Karstemois, Heiligensee, Flecken Nustago, Palloper, Ringen, Walguta, Congota, Randen; hierauf über Jurjew die Güter: Kerrafer, Tabbifer, Ludenhof, Jensel, Laisholm, Schloss-Lais, Kibbijerw, Kudding, Saarenhof, Jägel, Palla, Hohensee, Tellerhof, Kockora, Allatzkiwwi, Kawast, Kaster, Mäxhof, Lunia.

Die zweite Tournée gelangte im Monat Juli 1896 zur Ausführung und berührte, von Pernau ausgehend, nachstehende Gutskomplexe: Audern, Liwa, Sauck, Hallick, Jakobi, Uddafer, Enge, Pörrafer, Kerkau, Kaïisma, Könno, Lelle, Fennern, Gross-Köppo, Fellin, Woidoma, Euseküll, Rujen, Salisburg, Lappier, Daugeln, Gross-Roop, Segewold, Wenden, Drostenhof, Marzen, Station Stockmannshof.

Es kann nicht unterlassen bleiben hervorzuheben, dass die äusserst rege Theilnahme der Herren Kommissionsglieder sowie Gutsbesitzer die Möglichkeit, die Beschaffenheit der Böden Livlands kennen zu lernen und an diesen das projektirte Klassifikationssystem zu prüfen, wesentlich gefördert hat.

Von den besichtigten Landestheilen wären einige ausgedehntere Niederungen am Wirzjerw-See, sowie die Landstriche um Fellin, Rujen, Burtneek und Wenden als die fruchtbarsten zu bezeichnen.

Besonders zeichnen sich die Niederungen am Wirzjerw durch ganz hervorragende Bonität der mürben, humosen Lehm Böden aus. Dort lagert auf einem kalkhaltigen, mit wechselnden Mengen beigemengten Sandes

und feinen Grandes versetzten, demnach mehr oder weniger durchlassenden Lehm die erwähnte Krume, durch deren Mächtigkeit die Bonität vornehmlich bedingt wird, sofern nicht ein ungünstiger Wasserstand Schäden hervorruft, die die Bonität herabmindern. Neben dieser vorzüglichen Bodenbeschaffenheit sind auch wasserhaltige kalte, strenge oder gar lockere, moorige humose Ackerflächen nachzuweisen.

Gleichfalls Böden von hervorragender Ertragsfähigkeit, jedoch anderer Beschaffenheit, finden wir mit geringeren Unterbrechungen in dem, in nord-südlicher Richtung sich hinziehenden zentralen Landstrich. Bei Fennern werden bereits recht fruchtbare thätige Aecker erkenntlich. Nach einer Unterbrechung durch Geschiebe führende, grandige Höhenzüge geringer Bonität der Gruppen der Sand-, Grand- und Lehmböden, sowie durch schmale, langgestreckte, als Wiesen genutzte, jedoch auch moorige Bodensenkungen tritt bei St. Johannis wieder fruchtbares Ackerland zu Tage.

Von Fellin an beobachteten wir das fruchtbare Terrain, gleichfalls von flachen Höhenzügen unterbrochen, über Rujen, den Burtneeksee einschliessend etwa bis südlich von Lappier, woselbst der Charakter des bezüglich seiner Bonität sehr wechselnden Höhenlandes in der NNO—SSW verlaufenden Wasserscheide zwischen der Livländischen Aa und dem Burtneeksee beginnt. Diese fruchtbaren Böden unterscheiden sich deutlich von den erstgenannten reichen Böden am Wirzjerw-See. Der humose Lehm wird seltener und es herrschen die mehr durch grobkörnigen Sand als durch Humus gelockerten, immer noch humosen Lehm- und sandigen Lehmböden alter dauernder Kultur vor.

Der Untergrund besteht meist aus sandigem Lehm und lehmigem Sande, ohne reicheren kalkhaltigen Lehm ganz zu verdrängen.

Solche Böden sind meist leicht zu bearbeiten, sehr dankbar für jede Düngung und in ihren nicht geringen Erträgen sehr gleichmässig und sicher, wengleich sie auch nicht imstande sind so hohe Ernten zu liefern, wie die erstgenannten mürben humosen Lehmböden mit tiefer Krume; jedenfalls sind es aber Böden hoher Ertragsfähigkeit.

Um Rujen und weiter westlich in der Richtung nach Panten und Idwen ist das Land recht eben, der Boden gebundener und nähert sich mehr dem humosen reichen Lehm, der auch hier als ein durchaus hochwerthiger Vegetationsboden zu betrachten ist.

Die Sand- und Grandböden wurden in besonders charakteristischer Form im Jurjewschen und Werroschen Kreise angetroffen. Während im Werroschen nur die geringwerthigen Bonitäten dieser Bodenart erkannt werden konnten, waren im Jurjewschen Kreise im Gebiet der Güter Tellerhof und Hohensee auch reiche, bindige, frische, humose Grandböden mit reichem, genügend durchlassendem lederbraunem Lehm im Untergrunde, sowie arme, dürre, zehrende, humose und humusarme, mit Feldsteinen reich durchsetzte Grandböden reichlich vorhanden. Abgesehen von grossen Steinblöcken,

die hier und weiter südlich in der Richtung nach Kawast in bedeutender Menge auf dem Kulturlande zerstreut liegen, finden wir in recht ausgedehnten Flächen in der Krume so reiche Ablagerung von groben Geschieben und Steingeröll, dass dieser Umstand bei der Charakterisirung der Klassen jedenfalls eingehendere Berücksichtigung verdient.

Betrachten wir nun die Reiseroute von Wenden über Drostenhof nach Marzen und Stockmannshof, so erkennen wir in erster Linie den fruchtbaren Boden bei Wenden. Derselbe besteht zumeist aus einem recht sandigen humosen Lehm leichter Bearbeitungsfähigkeit, welcher nur in geringeren Flächen in den humusärmeren sandigen und allmählich strenger werdenden Lehm des Untergrundes übergeht. In tieferen Schichten lagern unter diesem Lehm Kalkfiesen. Der Abstand letzterer ist aber von der Krume so bedeutend, dass der Kalk in chemischer Beziehung dann nicht mehr als wesentlicher Bestandtheil des Vegetationsbodens bezeichnet werden kann.

Nach kurzer Fahrt in der Richtung nach Drostenhof gelangen wir in das stark koupirte Terrain des Aa-Plateaus. Grewingk charakterisirt diese Bodenerhebung, nachdem er die Sandschollen und Haideländereien des ausgewaschenen thonarmen Sandes in der Umgebung des Peipus, bei Werro, Walk etc. behandelt hat, wie folgt: „Aus dem Flugsande werden wir unmerklich in den sogenannten „nordischen Mischsand“ (Quarzkörner, Feldspath, Hornblende, Glimmer und Geröll verschiedener Gebirgsarten) geführt. Derselbe bildet in Esth- und Nord-Livland die bekannten drei früher aufgeführten Driftgebiete, in Livland den grössten Theil der Odenpäh- und Hahnhofhöhen und das Areal zwischen livländischer Aa, Ewst und Düna. In Kurland besteht das Oberland fast ausschliesslich aus ihm und ebenso die hohen Schwemmlandsgebiete in West-Kurland.“ Wir finden in diesen Landestheilen somit einen Boden, der in seiner Entstehungsart und Zusammensetzung einem ausgedehnten Gebiet der Böden Kurlands gleichzustellen ist. Die Bonität wird hier in hohem Grade durch die vertikale Ausdehnung bedingt. In ebenen und seicht abfallenden Flächen konnte eine Ackerkrume gebildet werden, während mit dem Zunehmen des Neigungswinkels dieses immer schwieriger und endlich auf manchen Bergkuppen, zufolge eines fortwährend wirkenden Schwemmprozesses, unmöglich wird. Auf solchen Kuppen findet man fast ausnahmslos die geringwerthigsten sterilen Böden, als trockenen, leichten, humusarmen Sand und Grand oder aber strengen, kittigen, meist rothen, jedoch auch grauen, mit mehr oder weniger Sand verschlemmten Lehm, der selbst durch gröbere mineralische Gemengtheile nur unerheblich verbessert wird, da er dem Austrocknen zu sehr ausgesetzt ist. In den Senkungen lagert sich die von den Höhen und Hängen abgewaschene lockere und humose Bodenschicht ab und bildet einen befriedigenden Acker, der jedoch vielfach an stagnirendem oder nur langsam abfliessendem Grundwasser leidet, in engeren Kesseln sogar in Moor übergeht. Ausser diesen Extremen sind, selbst in hügeligem Terrain,

seicht abfallende Flächen vorhanden, die einen recht befriedigenden Ackerboden aufweisen, — jedoch auch hier infolge zu Tage tretenden Bodengewässers oft sehr ungleichmässig sind.

Auf diesem Plateau wechselt die Bonität auf geringen Flächen sehr bedeutend, doch ist es immer eine geringe Zahl derselben wiederkehrenden Bodenbildungen. Unter Berücksichtigung des oben Ausgeführten dürfte erklärlich sein, warum im Klassifikationssystem speziell der Bonitätsfaktor „Lage“ in vertikaler Ausdehnung nur sehr mässig behandelt ist, denn die Nachteile des kuppigten Terrains, soweit sie sich auf die Güte des Bodens beziehen, sind in der Bezeichnung der Beschaffenheit der Krume und des Untergrundes indirekt zum Ausdruck gelangt. Eine Bodenfläche, die sich über das Niveau eines Feldes erhebt, ist aus diesem Grunde noch nicht in der Bonität herabzusetzen, sondern erst dann, wenn hier der Boden in ungünstigem Sinne seine Beschaffenheit abändert, also auf der Höhe dürre, strenger, leichter, humusarmer und in der Krume flacher wird, oder aber in der steilen Senkung moorige Eigenschaften annimmt. Alle übrigen durch die Höhenlage bedingten Nachteile sollen aber wohl bei der Taxe Beachtung finden.

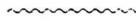
Die Kalk- resp. Fliesböden wurden auf der von uns zurückgelegten Strecke besonders im nördlichen Theil Livlands in ausgedehnten Flächen und charakteristischer Form vorgefunden.

Im Jurjewischen Kreise konnte eine höchst interessante und instructive Werthabstufung des Kalkbodens vom Unlande bis zum bindigen frischen Kalkboden der Kl. V und der Uebergangsstufe IV deutlich erkannt werden, um endlich bei schwindendem Kalkgehalt in die Böden der Kl. III und voraussichtlich noch höherer Bonitäten überzugehen.

In vorherrschend geringwerthiger Bonität (bis höchstens Kl. VI und vielleicht spärlich Kl. V) sind die Kalk- resp. Fliesböden im nordwestlichen Theil Livlands im Pernauschen Kreise, der estländischen Grenze entlang, ausgedehnt vorhanden. Der Fliesboden kommt dort als trockener, zehrender, sowie auch als wasserführender Boden vor. Diese Beschaffenheit der Kalkböden muss somit im Klassifikationssystem jedenfalls ergänzt werden. Der Kalk ist in der Krume obenerwähnter Böden mehr oder weniger deutlich erkenntlich und bildet den wesentlichen Bestandtheil des Untergrundes. Da nun bei der Beurtheilung eines Bodens sowohl die Krume als auch der Untergrund massgebend sind, muss auch die Benennung des Bodens nach den herrschenden Gemengtheilen beider Schichten des Vegetationsbodens erfolgen. Die Bezeichnung Kalkboden sollte daher im projektirten Klassifikationssystem beibehalten werden.

Endlich sei noch der jüngsten reichen Alluvialböden der Kl. I nebst Uebergangsstufe gedacht. Diese Bodenbildung war im Gross-Köppischen Gebiet am Hallistbach, wenn auch in nicht grosser Ausdehnung, so doch immerhin anzutreffen. An vermuthlich ähnlichen Bildungen führte

uns unser Weg von Marzen nach Stockmannshof an dem Ufer der Ewst vorüber, doch dürfte dieser auch hier schmale Landstrich solcher Böden erstgenanntem nicht vollständig gleich zu stellen, sondern nur als ein ähnlicher zu bezeichnen und in die geringwerthigeren Böden zu rubriziren sein. An einer genaueren Untersuchung des Bodens an der Ewst waren wir leider verhindert. Bezüglich der durch Ueberschwemmung diesen Böden drohenden Gefahren sind jedoch gleichfalls einige Ergänzungen im projektierten System erforderlich geworden.



Die von dem Unterzeichneten während der Bodenquôte nur im Postwagen befahrene Strecke beträgt nahezu 1000 Werst, die zum grössten Theil in Begleitung mindestens eines der Herren ortskundigen Kommissionsglieder zurückgelegt wurde, mit deren Hilfe es möglich wurde, eine hervorragende Anzahl mehr oder weniger charakteristischer Ackerböden zu finden. Die Bodenquôte hat somit als Resultat ergeben, dass in Livland nach Ansicht des Unterzeichneten alle Bonitätsabstufungen der Ackerböden von Klasse I bis VIII des projektierten Klassifikationssystems vorhanden sind.

Mit Berücksichtigung der während der Kommissionssitzungen vom 9. und 10. Mai 1896, sowie speziell der von den Gliedern der Bonitirungskommission bezüglich des Klassifikationssystems verlautbarten Meinungsäusserungen, sollen jedoch, auf Grund der während der Bodenquôte gemachten Beobachtungen, die einer Abänderung und Ergänzung bedürftigen Punkte des Klassifikationssystems in Nachstehendem kurz rekapitulirt werden.

## Kapitel I. Die Ackerböden.

Unter den höheren Bonitäten herrschen die durch Sand gelockerten Lehm Böden gegenüber den durch Humus gelockerten vor, und zwar erscheinen erstere in so hoher Qualität, dass diese Bodenart in die Klasse III aufgenommen werden muss. Ferner ist das von Süden nach Norden bedeutende Zunehmen der Korngrösse und des Geschiebereichthums der Böden von Bedeutung. Während in Süd-Livland meist nur feinkörnige Böden vertreten sind, nehmen im Norden die grobkörnigen Sandböden und sogar an Steinen reichen Grand- und Kalkböden bedeutende Flächen ein. Die flachgründigen Fliesböden mit wasserführenden Kalkfliesen im Untergrunde sind vorhanden und soll daher die Charakterisirung dieser Böden nach ihrer Bonität im Klassifikationssystem ergänzt werden.

Was die Erträge an Wintergetreide betrifft, so sind dieselben auf Grund eingehender Prüfungen der entsprechenden Bonitäten, allerdings kurländischer Böden, angegeben und erfordern für die drei bis vier untersten Bonitätsklassen einen sorgfältigeren Wirthschaftsbetrieb, sind somit hier

vielleicht etwas zu hoch bemessen. Zu dieser Annahme gab jedoch die Erwägung Anlass, dass im Allgemeinen auf den geringwerthigen Böden selbst eine landesübliche Wirthschaft sorgsamer betrieben wird, als auf den schon von Natur reicher dotirten Bodenarten. Sollte diese Thatsache weiter keine Beachtung verdienen, so wären die Rotherträge etwa wie in beifolgendem ergänzten Klassifikationssystem herabzusetzen.

Die Krumentiefe systematisch zu erhöhen scheint nicht empfehlenswerth, weil dadurch eine bedeutende Bodenfläche sonst guter, jedoch nachlässig bearbeiteter Böden zu gering bewerthet werden würde. Auf den Aeckern des Kleingrundbesitzers würde man in sonst gleich beschaffenen Böden im Vergleich mit den Gutswirthschaften meist verhältnissmässig geringere Krumentiefen antreffen. Den obwaltenden Verhältnissen würde jedoch die Bezeichnung „minimale Krumentiefe“ gerecht werden, was auch der vor der Bonitirkommission verlautbarten Ansicht entsprechen dürfte.

Durchaus berechtigt ist die Ansicht, dass die Sandböden eine tiefere Krume aufweisen müssen als an Lehm reichere Böden gleicher Bonität. Aus diesem Grunde waren für die Krumentiefen aller Klassen auch nur Maximal- und Minimalzahlen, also Zahlen mit zulässigem Spielraum angegeben, z. B. Klasse V 6—8“ oder Klasse VIII 3—4“. Dem Boniteur soll hierin ein je nach Bodenart verschieden zu bemessendes Beurtheilungsmoment gegeben sein, dessen richtige Anwendung Fachkenntniss und die erforderliche, noch auszuarbeitende „Instruktion“ bewirken. Soll diese verallgemeinerte Bezeichnungsart der Krumentiefe nicht rathsam erscheinen, so kann dieselbe auch für die verschiedenen Bodenarten speziell angegeben werden. Hierin liegt jedoch kein wesentlicher Unterschied.

Die Farbe allein gestattet noch kein Urtheil über die Güte eines Bodens, auch ist sie wechselnd je nach dem Feuchtigkeitsgrade des Bodens. Es kann jedoch nicht geleugnet werden, dass besonders bei gewissem Feuchtigkeitsgrade des Bodens die Farbe zur näheren Bezeichnung desselben wohl dienen kann. Ferner ist die Farbe nicht in allen Böden durch deren Wassergehalt in gleichem Masse bedingt, und wo der Feuchtigkeitsgrad die Bodenfarbe besonders sichtlich verändert, da heisst es „Farbe des Bodens in frischem Zustande“. Ferner wird die Farbe des Bodens durch das Vorhandensein mancher speziell erwähnenswerther chemischer Verbindungen beeinflusst. Die geringer oxydirten Eisensalze sind meist gelblichblau und grünlich gefärbt, während die höheren Oxydationsstufen ins Braune und Röthliche spielen. Das sind Färbungen, die bei den Thonarten sehr häufig vorkommen. Durch den so annähernd erkenntlichen Grad der Oxydationsstufe erwähnter chemischer Verbindungen bieten sich dem Boniteur Anhaltspunkte zur Beurtheilung dessen, ob ein bestimmter Boden durchlüftet oder aber für die atmosphärische Luft mit ihrem Sauerstoffgehalt schwer zugänglich, also verschlossen ist. Bezüglich der Färbung der Böden sei endlich nachstehender Satz Grewingks aus seiner „Geologie von

Liv- und Kurland“ angeführt: „Die ins Rothe spielende Färbung hat man vorzugsweise dem Eisenoxyd, die blaue bis graue ausser dem Schwefelkies und organischen Substanzen auch dem Eisenoxydul und seinen Verbindungen zuzuschreiben.“ Der praktische Landwirth spricht abgesehen von den Thonarten von „Fuchserde“ als von einer sehr bekannten Bodenart, dem sog. „Bleisande“, einem blaugrauen Sande, dessen Farbe durch kohlige und wachsharzhaltige, demselben untermischte und die Sandkörner überziehende, unlösliche Humussubstanzen gekennzeichnet wird. Ebenso ist auch der eisenschüssige Sand bekannt, dessen Körner wiederum von einer rostbraunen bis röthlichen Eisenoxydhydratrinde häufig überzogen sind und einen sehr unfruchtbaren, unter gegebenen Bedingungen zur Ortsteinbildung neigenden Vegetationsboden bilden. Ferner kommen gelbliche und bräunlich gefärbte Sande vor, die wiederum weniger geringwerthig zu bonitiren sind.

Die Farbe eines Bodens wird somit durch seinen Gehalt an gewissen Gemengtheilen, sowie seine physikalische Beschaffenheit bedingt, sie ist gewiss ein unzureichendes Beurtheilungsmoment, dient aber recht gut in Verbindung mit anderen Merkmalen als beschreibendes Moment zur näheren Kennzeichnung eines bestimmten Bodens. Angaben über die Farbe finden sich demnach in unserem projektirten System auch nicht bei jeder Bonität, sondern nur dort, wo sie einem bestimmten Boden charakteristisch sein kann und wo die übrigen Beurtheilungsmomente die Farbe in ihrem Werth als Erkennungszeichen gewisser Bodeneigenschaften mehr oder weniger berechtigen. Endlich sei auf die verschiedenen Klassifikationssysteme des preussischen Staates verwiesen, die gleichfalls nur für den praktischen Boniteur ausgearbeitet sind und auch fast ausnahmslos Angaben über die Farbe gewisser Böden enthalten. Es erscheint demnach nicht rathsam, eine begrenzte Anwendung der Farbe als Kennzeichen prinzipiell zu streichen.

Bezüglich der Lage, d. h. in vertikaler Ausdehnung, sei auf das pag. 10 und 11 dieses Heftes Ausgeführte verwiesen. In den drei obersten Klassen muss sicherlich ebene Lage mit genügendem Flächengefälle Bedingung sein, und was die Bonitirung im bergigen Terrain betrifft, so hat dieses bereits im § 7 Kap. II des Entwurfes „Die Bonitirung des landw. genutzten etc.“ (vergl. „Materialien“ etc. Heft 2 pag. 7) Berücksichtigung gefunden.

Die wasserführenden Kalk- resp. Fliesböden sollen, wie bereits pag. 11 und 12 erwähnt, in beifolgendem ergänzten Klassifikationssystem eingehender behandelt werden.

Der Reichthum an grösseren Steinen wäre als äusseres Kulturhinderniss zu betrachten, demzufolge nicht die Bonität, wohl aber die Taxe schätzungsweise in Prozenten des berechneten Werthes der betreffenden Fläche herabzusetzen wäre. So weit dieser Umstand die Bonitirung betrifft, hat er in § 15 Kap. II Berücksichtigung gefunden. Alles Nähere hierüber wäre in den Instruktionen für die Boniteure, sowie in den Taxationsprinzipien zu behandeln, und gehört nicht in den Rahmen dieses Projekts.

Endlich sei noch auf die IX. Ackerklasse verwiesen, die alle von einer Veranschlagung zu befreienden Ackerböden enthält.

Im projektirten Klassifikationssystem dürften alle auf dem Gesamtareal Livlands vorkommenden und noch als von einander verschieden erkennbaren Bodenarten Aufnahme gefunden haben. Innerhalb mancher Landstriche ist die Bodenbeschaffenheit so ungemein wechselnd, dass das ganze Klassifikationssystem mit vielleicht nur geringen Emendationen schon bei der Bonitirung eines einzigen Kirchspieles zur Anwendung gelangen dürfte.

Endlich wäre noch für die Boniteure eine Instruktion erforderlich, durch die weniger eine nähere Charakterisirung der Bodenbonitäten, als vielmehr ein richtiges Erkennen und Bewerthen der einzelnen Bonitätsfaktoren erzielt werden soll. Ferner hätte jene Instruktion Vorschriften über die einheitliche kartographische Bezeichnung der Bodenarten innerhalb derselben oder aber verschiedener Bonitäten zu geben, um dann in einer, von einheitlichen Grundsätzen geleiteten, agronomischen Bodenkarte das landwirthschaftlich genutzte Gesamtareal Livlands veranschaulichen zu können. Mit Hilfe einer solchen Instruktion und praktischer Anleitung, ferner bei Anwendung von Musterstücken und Anwendung einiger Erfahrung würde eine durchaus genügende Gleichmässigkeit in der Beurtheilung der Böden durch getrennt arbeitende Boniteure erzielt werden. Zu diesem Ausspruch glauben wir uns nicht durch theoretische Deduktionen, wohl aber zufolge praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Bodentaxation berechtigt.

Mit Berücksichtigung aller oben näher ausgeführten Momente ist in beifolgender Tabelle das Klassifikationssystem für den Acker Livlands ergänzt und zusammengestellt worden. Die tabellarische Form erschien empfehlenswerth, weil sie übersichtlicher ist und somit auch einen genaueren Einblick in das System der Gruppierung der Ackerböden gestattet.

## Kapitel II. Die Wiesen.

Von dieser Kulturart wurden, abgesehen von hochkultivirten und den durch ihre natürliche Lage ertragreichen, innerhalb der Kulturländereien belegenen Flächen, die ausgedehnten Luchten am Embach, die moorigen Niederungen am Peipus-See, sowie die an Moosmoore grenzenden Grasflächen eingehender besichtigt.

Die Luchten sind langgestreckte Wiesenflächen wechselnder Beschaffenheit. Wenngleich sie auch geringwerthigere moorige Flächen einschliessen, so ist hier doch bezüglich der Masse, sowie der Güte des Heues auch durchaus befriedigendes Wiesenland vorhanden.

In den nur wenige Fuss über dem Wasserspiegel des Peipus-Sees sich erhebenden Niederungen konnten wir nur Grasflächen erkennen; die

sich durch geringe Produktion äusserst mangelhaften Heues auszeichnen. Wollgras und alle anderen in Mooren gedeihenden Gräser bilden auf dem sumpfigen, schwankenden, auch mit elendem Strauchwerk bestandenen Terrain die einzige Vegetation. Nach eingezogenen Erkundigungen soll auf dem grössten Theil dieser Flächen eine Heuernte nur in ausnehmend futterarmen Jahren durchgeführt werden. Da die umliegenden Wirthschaftseinheiten reichlich mit Heu dotirt sind, bleibt in Ansehung der grossen Ausdehnung dieser Grasflächen ein sehr bedeutender Theil derselben ungenutzt.

In der im Bonitirungsprojekt vom 4. Mai 1896 gegebenen Definition (vergl. „Materialien“ etc. Heft 2 pag. 18) für das zu schätzende Wiesenland ist dieser Umstand bereits vorgesehen und wären demnach solche Grasflächen von einer Veranschlagung auszuschliessen. Sie müssten demnach als Unland bezeichnet, oder aber in die VI. Wiesenklasse geschätzt werden, welche zufolge Beschlusses der Sitzung vom 9. Mai 1896 ergänzt werden soll (vergl. „Materialien“ etc. pag. 27 Punkt IV) und deren Kennzeichnung wie folgt in Vorschlag gebracht sein möge.

Wiesenklasse VI. Hierher gehören alle Grasflächen, die weniger als 400 Pfund Heu pro Lofstelle liefern und deren moorige Beschaffenheit den Weidegang unmöglich macht.

Dem Beschluss derselben Kommissionssitzung zufolge sollen die Qualitätsabstufungen des Heues entwickelt werden, wozu folgende Vorschläge dienlich sein mögen. Der Werth des Wiesenheues wird durch den Gehalt desselben an verdaulichen Nährstoffen bestimmt. Nehmen wir das Werthverhältniss von Kohlehydrate : Fett : Eiweiss nach v. d. Goltz wie 1 : 4 : 6 an und reduzieren demnach den Gehalt an verdaulichen Nährstoffen auf eine Nährwertheinheit, die wir der Kürze wegen mit NE bezeichnen wollen, so giebt das Mengenverhältniss der NE das Werthverhältniss der Heusorte an.

In Wolf's Tabellen über „die mittlere Zusammensetzung der Futtermittel und deren Gehalt an verdaulichen Bestandtheilen“ finden wir den Nährstoffgehalt von 5 verschiedenen Qualitäten für Heu, von denen das geringwerthigste Futter mit „weniger gut“ und das beste mit „vorzüglich“ bezeichnet wird. Diesen Angaben gemäss ergibt sich für die erwähnten beiden Heusorten nachstehende Summe von NE:

|                     | Gehalt an verdaulichen Stoffen in 100 Pfund. |       |          | NE<br>S u m m a : |
|---------------------|----------------------------------------------|-------|----------|-------------------|
|                     | KH.                                          | Fett. | Eiweiss. |                   |
| Vorzügliches Heu .  | 42,8                                         | 1,5   | 9,2      | 104,0             |
| Weniger gutes Heu . | 34,9                                         | 0,5   | 3,4      | 57,3              |

Es verhält sich also das weniger gute zum vorzüglichem Heu wie 57,3 : 104,0 = 1 : 1,82.

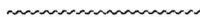
Das vorzügliche Heu ist also nahezu zweimal soviel werth als das weniger gute. Die meisten Taxationssysteme im deutschen Reich nehmen das Werthverhältniss von schlechtem, mittelgutem und bestem Heu wie 1:1,5:2 an. Dasselbe Werthverhältniss ist auch dem kurländischen Taxationssystem zu Grunde gelegt und dürfte, da obige Zahlen nur als Mittelwerthe zu betrachten sind, mit Zulassung der Abrundung von 1,82 auf 2, auch in vorliegendem Fall als zweckentsprechend zu erachten sein. Es sei demnach in Vorschlag gebracht das Werthverhältniss der drei Heuqualitäten  $a : b : c = 2 : 1,5 : 1$  zu fixiren. Wie sich der Werth der Wiesenbonitäten verschiedener Quantitätsklassen zu einander verhalten, also z. B. I<sup>c</sup> zu II<sup>a</sup>, kann einstweilen noch nicht berechnet werden, da hierfür die Feststellung des absoluten Werthes eines Schiffpfundes Heu, sowie eine Ertragsberechnung mit Berücksichtigung der Werbungskosten erforderlich ist. Es kommen also reine Taxationsfragen zur Sprache, die nicht mehr zur Bonitirung gehören und daher auch im Zusammenhang mit der Taxe für alle Kulturarten zu behandeln wären.

Hiermit wären alle während der Bodenenquête im Sommer 1896 gemachten Beobachtungen für die Aufstellung des Bonitirungssystems verworthen. Es sind keine verlautbarte, die Bonitirung betreffende Meinungsäusserungen unberücksichtigt geblieben, doch ist das Projekt vom 4. Mai 1896 (vergl. „Materialien“ etc. Heft 2 pag. 3 ff.) nur nach Massgabe zweckentsprechender Abänderungsvorschläge modifizirt worden.

Zur ferneren Behandlung der Frage der Landesbonitirung möge dieser Bericht einen Beitrag liefern.

Mitau, den 27. August 1896.

Max von Blaese.



| Klasse. | Bodenart.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nähere Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | der Krume.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| I.      | 1. Reicher Niederungsboden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Reicher, humoser, mürber, durchlassender Lehm. Farbe bei normaler Feuchtigkeit schwarzbraun bis schwarz.                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|         | 2. Jüngster reicher Alluvialboden, der zuweilen an Flussufern angetroffen wird . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Milder, humoser, durchlassender, sandiger Lehm hellerer Farbe als der Niederungsboden, meist dunkelbraun.                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| II.     | Uebergangsstufen der Böden Kl. I nach Kl. III.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Uebergangsstufen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| III.    | 1. Gruppe der Lehmböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | a. Humoser Lehm krümliger Struktur, mässige Schollenbildung. Schollen zerfallen bei leichtem Stoss, Farbe in frischem Zustande schwarzbraun bis dunkelbraun.<br>b. Kalkhaltiger, mürber Lehmboden in frischer Lage, humusärmer, durch grobkörnigen Sand physikalisch verbessert. Farbe braun.<br>c. Leicht zu bearbeitender humoser, recht sandiger, milder thätiger Lehm in alter, dauernder Kultur. |
|         | 2. Gruppe der Grandböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Schwarzbrauner, reicher, bindiger, feiner Grandboden in frischer ebener Lage.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| IV.     | Uebergangsstufen der Böden Kl. III nach Kl. V.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Uebergangsstufen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| V.      | 1. Gruppe der Lehmböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | a. Sandiger, meist gelblich brauner Lehm mit erkenntlichem, aber feinem Skelett.<br>b. Reicher Lehm mit geringerem Humus- und Kalkgehalt, als Klasse III, Skelett vorhanden, aber recht fein, Farbe dunkelgrau bis braun, schwer zerfallende Schollen noch körnigter Struktur.                                                                                                                        |
|         | 2. Gruppe der Kalkböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | a. Frischer, noch bindiger, humoser Kalkboden, in der Krume auch faustgrosse Kalksteinbrocken zerstreut, Farbe fast schwarz.<br>b. Humoser Thonmergel.                                                                                                                                                                                                                                                |
|         | 3. Gruppe der Sand- und Grandböden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | a. Humoser, frischer, lehmiger Sand und Grand.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| VI.     | Uebergangsstufe der Böden Kl. V nach Kl. VII.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Uebergangsstufen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| VII.    | 1. Gruppe der Lehmböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | a. Thonboden mit ungenügendem Kalk- und befriedigendem Humusgehalt in frischer Lage, mangelhaft durchlassend, feste Schollenbildung, fein und schmierend, Farbe des frischen Bodens gelblich bis dunkelgrau.                                                                                                                                                                                          |
|         | 2. Gruppe der Kalkböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | a. Sandiger und grandiger, schwach bindiger, humoser, zehrender Kalkboden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|         | 3. Gruppe der Sand-, Grand- u. Humusböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | a. Humoser, magerer Sand und Grand.<br>b. Anmooriger, humoser, kalter Sand und Grandboden.<br>c. Humoser, lockrer, anmooriger Mergelboden.                                                                                                                                                                                                                                                            |
| VIII.   | 1. Gruppe der Lehmböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Strenger Thon rötlicher und grauer Farbe mit feinem Sande verschlemmt, fein und kittig, sehr unsicher.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|         | 2. Gruppe der Kalkböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Leichter Kalksand oder Kalkgeröllboden in stark austrocknender oder nasser Lage.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|         | 3. Gruppe der Sand-, Grand- u. Humusböden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | a. Leichter Sand und Grand mit sehr geringem oder überreichem Humusgehalt.<br>b. In seiner gesamteten Tiefe 18" nicht überschreitender, mooriger Humus, bei Frost aufziehend.                                                                                                                                                                                                                         |
| IX.     | 1. Alle Böden, deren Krumentiefe 3" nicht erreicht; dahin gehören auch Bergkuppen und üblicher Wirthschaft nicht nachweisbar ist.<br>2. Alljährlich an Schneeverwehungen leidende und für einen sicheren Getreidebau zu spät.<br>3. Ueber 18" tiefe Moorböden, die vorherrschend aus Humus bestehen, sowie Kalk- resp. Fließ-<br>4. Alle Böden, auf welchen zufolge Hochwasser der Anbau von Sommergetreide gefährdet |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| <b>der Beschaffenheit</b><br><b>des Untergrundes.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Lage und</b><br><b>Feuchtigkeits-</b><br><b>verhältnisse</b><br><b>des Bodens.</b>                                                                                                                             | <b>Der Boden</b><br><b>in Beziehung</b><br><b>zu den</b><br><b>Getreidearten.</b>                                                                                                                                                           | <b>Minimale</b><br><b>Krumen-</b><br><b>tiefe</b><br><b>in Zoll.</b> | <b>Brutto-</b><br><b>ertrag an</b><br><b>Winter-</b><br><b>getreide in</b><br><b>Lof pro</b><br><b>Lofstelle.</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Von der Krume kaum abweichend, in durchlassenden, reichen Lehm übergehend.</p> <p>Wenig heller als die Krume, sonst dieser gleich, in durchlassenden, lederbraunen Lehm und sandigen Lehm übergehend.</p>                                                                                                                                                                     | <p>Lage eben, leicht nach vorherrschend südlich. Richtung abgedacht, Wasserstand im Niederungsboden vollständig regulirt, im Alluvialboden bei normal. Hochwasserstände Getreidebau nicht gefährdet.</p>          | <p>Bietet allen Feldfrüchten besten Standort.</p>                                                                                                                                                                                           | <p>12"</p>                                                           | <p>15—17</p>                                                                                                      |
| <p align="center">Uebergangsstufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Lage wie Kl. I, jedoch auch nördlich abgedacht, Wasserstand vollständig regulirt. Alluvialböden d. Kl. I, auf denen Winterung durch Hochwasser mässig gefährdet, Sommerung jedoch sehr sicher ist.</p>         | <p align="center">Uebergangsstufen.</p>                                                                                                                                                                                                     | <p>10—12"</p>                                                        | <p>13—15</p>                                                                                                      |
| <p>Reicher, gelblicher bis lederbrauner Lehm, von Sandadern durchzogen.</p> <p>Von der Krume durch geringeren Humusgehalt abweichend, auf Kalkfliesen lagernd.</p> <p>Sandiger Lehm bis lehmiger Sand, sowie durch Grand und Kalkgeschiebe gelocketer Lehm. In tieferen Schichten des Untergrundes auch Kalkfliesen.</p> <p>Reicher, sandiger Lehm bis stark lehmiger Grand.</p> | <p>Lage eben abgedacht, der Wasserstand in der Krume vollständig regulirt, nur im Untergrunde Anzeichen von zeitweiliger Wasserstagnation nicht ausgeschlossen.</p>                                               | <p>Die schweren Bodenarten gute Weizenböden, Ernte hoch, aber weniger sicher als in Klasse I u. II. Bearbeitungszeit von der Witterung abhängig. Die leichten Böden vorzügliche Gersten- u. Kartoffelböden, Ernten gut und sehr sicher.</p> | <p>8—10"</p>                                                         | <p>12—13</p>                                                                                                      |
| <p align="center">Uebergangsstufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p align="center">Uebergangsstufen.</p>                                                                                                                                                                           | <p>Vorzüglicher Roggen-, guter Gerstenboden.</p>                                                                                                                                                                                            | <p>7—8"</p>                                                          | <p>10—12</p>                                                                                                      |
| <p>In der Grundsubstanz der Krume gleich, humusärmer.</p> <p>Humusärmer, auf Kalkstein lagernd.</p> <p>Sandiger und grandiger Lehm und Mergel.</p> <p>Verschiedenfarb. Sand u. Grand mit geringem Thongehalt.</p>                                                                                                                                                                | <p>Wasserstand regulirt, der Boden jedoch nach reichlichen Niederschlägen die überschüssige Feuchtigkeit nur langsam verlierend.</p> <p>Wie Klasse III.</p> <p>Untergrund in tieferen Schichten wasserhaltig.</p> | <p>In schwerer Form guter Gersten- und Haferboden, auch f. Weizen geeignet. In leichter Form sehr guter Roggenboden.</p>                                                                                                                    | <p>6—8"</p>                                                          | <p>8—10</p>                                                                                                       |
| <p align="center">Uebergangsstufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p align="center">Uebergangsstufen.</p>                                                                                                                                                                           | <p align="center">Uebergangsstufen.</p>                                                                                                                                                                                                     | <p>5—6"</p>                                                          | <p>7—8</p>                                                                                                        |
| <p>In der Grundsubstanz der Krume gleich, verschlossen, schwer durchlassend, humusarm, auch rostfarbig gefleckt, kalt.</p> <p>Kalkgeröll, auch auf Kalkfliesen lagernd.</p> <p>Sand und Grand.</p> <p>Verschiedenfarb. meist grauer Thon u. wasserhalt. fließ. Sand u. Grand.</p> <p>Thon, wasserhalt. Sand, Kalkgeschiebe u. Grand führender Lehm.</p>                          | <p>Wasser im Boden zur Stagnation sehr geneigt, ungenügend regulirt.</p> <p>Entweder leicht austrocknend od. an nasskaltem Untergr. leidend.</p> <p>Untergrund nasskalt.</p>                                      | <p>Nur Roggen, Hafer u. noch kleine Gerste zum Anbau geeignet. Die Erträge zuweilen recht hoch, aber sehr ungleich.</p>                                                                                                                     | <p>5—6"</p>                                                          | <p>6—7</p>                                                                                                        |
| <p>Röthlicher und grauer Thon, sehr schwer durchlassend bis undurchlassend.</p> <p>Kalkgeröll, Kalksand, Grand, 6" unter der Krume auch feste Kalkfliesen.</p> <p>Sand, Grand und Thon.</p>                                                                                                                                                                                      | <p>Die Feuchtigkeitsverhältnisse sehr mangelhaft, nur bei extremen Witterungsverhältnissen der Pflanzenvegetation mässig zusagend.</p>                                                                            | <p>Armer Roggen- und Haferboden.</p>                                                                                                                                                                                                        | <p>3—5"</p>                                                          | <p>5—6</p>                                                                                                        |

Abhänge mit so starker Neigung, dass auf diesen die Bildung der minimalen Krumentiefe bei landesaufthauende enggeschlossene Bergkesselböden, in welchen der Abstand des festen Gesteines unter der Ackerkrume weniger als 6" beträgt, wird.

### III.

## Gutachten der Subkommission zur Beprüfung der Berichte des Obertaxators M. von Blaese.

### A. Gutachten über die Klasseneintheilung der Ackerböden.

Der Kommission in Grundsteuersachen habe ich ergebenst zu berichten die Ehre, dass die am 10. Mai a. c. zur Prüfung der von dem Herrn Obertaxator von Blaese entworfenen Klasseneintheilung der Ackerböden erwählte Subkommission nach sorgfältiger Prüfung des auf Grund der Ergebnisse der Probebonituren und der Reise des Herrn von Blaese emendirten Projekts desselben vom 27. August a. c. diesem letzteren Projekte im Wesentlichen sich angeschlossen hat, jedoch die folgenden Abweichungen von demselben empfiehlt:

- 1) Der Bruttoertrag an Wintergetreide wäre, da dessen Ermittlung überhaupt den Zweck der Bonitur darstellt, nicht in die letzte Rubrik, sondern in die erste Rubrik derart zu setzen, dass die Bonitätsklasse durch die Ertragsangabe ihre allgemeine Bezeichnung erhalte.
- 2) Für diese Bruttoerträge wäre die folgende Skala aufzustellen:

|        |       |    |          |     |
|--------|-------|----|----------|-----|
| Klasse | I:    | 15 | und mehr | Lof |
| „      | II:   | 13 | bis 15   | Lof |
| „      | III:  | 11 | — 13     | „   |
| „      | IV:   | 9½ | — 11     | „   |
| „      | V:    | 8  | — 9½     | „   |
| „      | VI:   | 7  | — 8      | „   |
| „      | VII:  | 6  | — 7      | „   |
| „      | VIII: | 5  | — 6      | „   |

- 3) Zu Klasse I wären in der zweiten Rubrik sowohl die Bezeichnung sub 1 — „Reicher Niederungsboden“ — als die Bezeichnung sub 2 zu streichen und durch die allgemeine Bezeichnung: „Lehmböden“ zu ersetzen. — Die Beschreibung der Krume der Klasse I hätte zu lauten: *a.* Reicher, humoser, mürber, durchlassender Lehm, Farbe in frischem Zustande schwarzbraun bis schwarz. *b.* Milder, humoser, durchlassender, sandiger Lehm hellerer Farbe, meist dunkelbraun. Die fünfte Rubrik — „Lage und Feuchtigkeitsverhältnisse des

Bodens“ — hätte für die erste Klasse zu lauten: *a.* Lage eben, leicht nach vorherrschend südlicher Richtung abgedacht, Wasserstand vollständig regulirt, und *ad b.* Jüngster reicher Alluvialboden an Flussufern. Lage wie oben. Getreidebau bei normalem Hochwasserstande nicht gefährdet.

- 4) In Klasse VII Rubrik 2 wäre die Bezeichnung: „Gruppe der Sand-Grand- und Humusböden“ zu ersetzen durch: „Gruppe der Sand-, Grand und Moorböden“ und innerhalb dieser Gruppe zu schreiben: *a.* Schwach humoser, magerer Sand und Grand. — In der sechsten Rubrik dieser Klasse wäre der Ausdruck „kleine Gerste“ durch „sechszeilige Gerste“ zu ersetzen.
- 5) In Klasse VIII 1. Gruppe der Lehm Böden hätte die Beschreibung der Krume zu lauten: „Strenger Thon vorherrschend röthlicher und grauer Farbe, mit feinem Sande verschlemmt, fein und kittig, sehr unsicher“ und die Beschreibung des Untergrundes: „Vorherrschend röthlicher und grauer Thon, sehr schwer durchlassend bis undurchlassend“. — Auch in dieser Klasse wäre ferner die dritte Gruppe zu bezeichnen: „Gruppe der Sand-, Grand- und Moorböden“.
- 6) Klasse IX p. 2 hätte zu lauten: Alljährlich an Schneeverwehungen leidende und für einen sicheren Getreidebau zu spät aufthauende Hänge und enggeschlossene Bergkessel.

Die Subkommission giebt sich der Hoffnung hin, dass in dieser emendirten Form die Klasseneintheilung Alles dasjenige enthält, was in möglichst kurzen und präzisen Ausdrücken in einer Tabelle Erwähnung finden kann. Ihre Ergänzung und die nothwendige Erläuterung wird dieselbe in der den Bonitirungskommissionen zu ertheilenden Instruktion finden müssen, deren Ausarbeitung jedoch erst nach definitiver Approbation der Klasseneintheilung in Angriff genommen werden kann.

Riga, den 10. November 1896.

Th. von Richter.

---

## B. Gutachten über die Einschätzung der Wiesen.

Da nach dem Heuwerthverhältniss schlechtes zu mittlerem und bestem Heu sich verhält wie 1 : 1½ : 2, andererseits die Werbungskosten ausschliesslich nach der Masse des Heuertrages ohne Berücksichtigung der Qualität abgestuft und in Abzug gestellt werden müssen, so sind dieselben in Prozenten des Werths mittleren Heues und nach Analogie des Entwurfes des Herrn von Blaese in folgenden Abstufungen berechnet worden. Den Werth eines Schiffpunds schlechten Heus mit 75 Kop., mittleren mit 112 Kop., besten mit 150 Kop. angenommen, weil nur der bei Verbrauch in der eigenen Wirthschaft erzielte Werth, nicht ein etwaiger Marktpreis in Betracht kommt, ergeben sich die folgenden Werbungskosten:

für 6 S% mittleren Heus im Werthe von 6 R. 72 Kop.

an Werbungskosten 40% = 2 R. 69 K. pro Lofst.

|       |                               |                  |       |            |       |     |   |       |     |   |    |   |   |   |
|-------|-------------------------------|------------------|-------|------------|-------|-----|---|-------|-----|---|----|---|---|---|
| für 4 | S%                            | dieser Qualität, | werth | 4 R. 76 K. | à 45% | = 2 | " | 14    | "   | " | "  |   |   |   |
| "     | 3                             | "                | "     | 3          | "     | 36  | " | à 50% | = 1 | " | 68 | " | " | " |
| "     | 2                             | "                | "     | 2          | "     | 24  | " | à 55% | = 1 | " | 23 | " | " | " |
| "     | 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | "                | "     | 1          | "     | 40  | " | à 60% | = — | " | 84 | " | " | " |

was in Berücksichtigung des Umstandes, dass Wiesen von annähernd 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub>S% Ertrag pro Lofstelle in Geld-Akkord kaum, sondern wohl nur gegen einen Theil des Ertrages vergeben werden können, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürften.

Unter Zugrundelegung dieser Werthe ergibt sich sodann die folgende Skala gleichartiger, weil denselben Nettoertrag ergebender Bonitäten der Wiesen.

|            |                                                              |    | Bruttoertrag.                                                                                                                                                                      |   | Nettoertrag.   |
|------------|--------------------------------------------------------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------|
| I. Klasse. | 5 — 7                                                        | S% | bestes Heu . .                                                                                                                                                                     | . | 6 Rbl. 30 Kop. |
| II.        | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —5                             | "  | bestes Heu .                                                                                                                                                                       | } | 4 " 13 "       |
|            | 5 — 7                                                        | "  | mittleres Heu                                                                                                                                                                      |   |                |
| III.       | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | "  | bestes Heu .                                                                                                                                                                       | } | 2 " 72 "       |
|            | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —5                             | "  | mittleres Heu                                                                                                                                                                      |   |                |
| IV.        | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | "  | bestes Heu .                                                                                                                                                                       | } | 1 " 77 "       |
|            | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | "  | mittleres Heu                                                                                                                                                                      |   |                |
|            | 5 — 7                                                        | "  | schlechtes Heu                                                                                                                                                                     |   |                |
| V.         | 1 — 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                            | "  | bestes Heu .                                                                                                                                                                       | } | 1 " 3 "        |
|            | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | "  | mittleres Heu                                                                                                                                                                      |   |                |
|            | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —5                             | "  | schlechtes Heu                                                                                                                                                                     |   |                |
| VI.        | 1 — 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                            | "  | mittleres Heu                                                                                                                                                                      | } | — " 56 "       |
|            | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | "  | schlechtes Heu                                                                                                                                                                     |   |                |
| VII.       | 1 — 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                            | "  | schlechtes Heu                                                                                                                                                                     | — | " 18 "         |
| VIII.      | "                                                            | "  | Alle Grasflächen, die weniger als 400 % Heu pro Lofstelle liefern und deren moorige Beschaffenheit den Weidegang unmöglich macht. Für diese Klasse wird kein Reinertrag berechnet. |   |                |

Den 13. November 1896.



## IV.

# Verhandlungen der vom Landtag niedergesetzten Steuerkommission.

Sitzung vom 12. November 1896.

---

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**.  
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen**.  
" " Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof**.  
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois**.  
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo**.  
" " **G. von Gersdorff-Daugeln**.  
" " **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle**.  
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau**.  
" " **A. von Zur-Mühlen-Gross-Congota**.

Der Delegirte der livländischen adeligen Güter-Kredit-  
sozietät Herr Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-  
Drostenhof**.

Der Obertaxator des kurländischen Kreditvereins Herr  
**Max von Blaese**.

Von den Gliedern der Kommission war nicht erschienen  
der Herr Oberdirektor P. von Colongue, der durch  
den Herrn Direktionsrath O. Baron Mengden ver-  
treten wurde.

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien**.

I. Der Herr Präsidirende eröffnete die Sitzung und liess zu-  
nächst den Sekretär über die seit der letzten Sitzung vom 11. Mai 1896  
eingegangenen Berichte, Gutachten und Entwürfe referiren.

II. Es gelangte das am 8. August 1896 eingegangene Elaborat  
des Herrn von Oettingen-Karstemois zur Verlesung, in dem auf  
das am 9. Mai per majora vota abgelehnte Klassifizirungssystem  
preussischen Musters nochmals eingegangen und das Minoritäts-  
votum ausführlich begründet wird (siehe oben pag. 1—7). Die  
Vertreter der Minorität bestätigten, dass ihre Anschauung in diesem  
Elaborat bündigen Ausdruck gefunden habe.

III. Hierauf wurde der Bericht des Herrn Obertaxators M. von Blaese über die von ihm, gemäss den Beschlüssen vom 10. Mai 1896 Punkt IV, ausgeführten Probebonituren verlesen, der mehrfach Abänderungen des im Mai vorgelegten (vergl. „Materialien zur Vorbereitung der vom livländischen Landtag projektirten Grundsteuerreform in Livland“ Heft 2 pag. 11 ff.) Klassifikationssystems in Vorschlag bringt (siehe oben pag. 8 ff.). Es wurde zunächst nur der Abschnitt verlesen, in dem die Klassifikation der Ackerböden behandelt wird, während der die Wiese betreffende Abschnitt noch nicht zum Vortrag gelangte. Im Anschluss hieran nahm die Kommission Kenntniss von dem Gutachten, das die am 10. Mai niedergesetzte Subkommission über den vorliegenden, umgearbeiteten Entwurf des Herrn von Blaese abgegeben hat.

IV. Nunmehr verlas Herr von Sivers-Römershof das Elaborat der zweiten Subkommission, der am 11. Mai die Aufgabe übertragen worden war, 1) die Methode der Berechnung der Steuerwerthe festzustellen und ein Schema zu entwerfen, nach dem die Steuerwerthe zu berechnen seien, 2) eine Theilung der Provinz in Distrikte auszuarbeiten, damit die verschiedenen, in den einzelnen Landestheilen variablen, die Produktion gleicher Steuerwerthe influirenden Lokalmomente in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht werden können. In dem verlesenen Elaborat war nur die erste der beiden Aufgaben erfüllt, während die zweite Aufgabe, nach der Mittheilung des Herrn von Sivers, aus dem Grunde keine Erledigung hat finden können, weil der Subkommission keine ausreichenden Direktiven vorlagen.

V. Herr von Sivers und Baron Maydell proponirten nunmehr nochmals in eine Generaldiskussion der ganzen Materie einzutreten, um feststellen zu können, welche Prinzipien die ungetheilte Billigung der Zentralkommission fänden und demnach keiner weiteren Verhandlung bedürften und welche Grundsätze andererseits verschieden beurtheilt und demnach in weitere Berathung zu ziehen sein werden. In diesem Sinn formulirte Herr von Sivers folgende Fragen:

- 1) Wird die fernere Beibehaltung des alten Thalersystems befürwortet? Diese Frage wurde einstimmig verneint.
- 2) Nach welchen Momenten soll die Schätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens stattfinden?

Die Kommission bekannte sich einstimmig zu dem Grundsatz, dass die potentiellen Kräfte des Bodens, nicht aber etwa von der jeweiligen Bewirthschaftung abhängende Momente den Masstab für die Schätzung abzugeben haben.

- 3) Erscheint eine Vermessung des Landes unter allen Umständen nothwendig?

Die Kommission erkannte einstimmig die Nothwendigkeit einer Neuvermessung insoweit an, als nicht etwa eine Emendation der bereits vorhandenen Messdokumente eine Neuvermessung entbehrlich macht.

- 4) Ist eine Bodenbonitur in jedem Fall mit der Vermessung zu verbinden?

Diese Frage wurde prinzipiell von der Kommission einstimmig bejaht, dagegen die weitere Frage, ob die Bonitur nach einem für das ganze Land einheitlich aufzustellenden zentralisirten System, oder aber dezentralisirt nach Distrikten veranlagt werden soll — zunächst vertagt.

- 5) Soll der Kreditverein der Gutsbesitzer an den Kosten der Vermessung und Bonitur partizipiren?

Diese Frage, die eine lebhafte Diskussion hervorrief, wurde dahin einstimmig beantwortet: die Kosten der Neuvermessung und Bonitur sind von der Landeskasse zu tragen und die Frage der Ueberwälzung eines Theils der Kosten auf den Kreditverein ist, dem Landtagsschluss vom März 1896 entsprechend, in Berathung zu ziehen.

- 6) Sollen mehr als acht Bodenklassen aufgestellt werden?

Diese Frage wurde einstimmig verneint.

- 7) Soll die Bildung von Steuerdistrikten ins Auge gefasst werden, um die Möglichkeit zu gewinnen, die lokalen wirthschaftlichen Faktoren zum Ausdruck bringen zu können?

Diese Frage wurde einstimmig wie folgt beantwortet: Das ganze Land ist nach den wesentlichen lokalen wirthschaftlichen Faktoren in Steuerdistrikte einzutheilen und die Einschätzung, zwar nach einer allgemeinen, für das ganze Land giltigen Instruktion, aber durch Lokalkommissionen auszuführen. Die von den Lokalkommissionen aus-

geführten Einschätzungen haben jedoch nicht als definitive, sondern als vorläufige zu gelten, die von der Kommission entweder bestätigt oder aber abgeändert werden.

- 8) Die Kommission sprach den Wunsch aus, dass die beiden im Mai dieses Jahres niedergesetzten Subkommissionen noch während der eben stattfindenden Tagung der Kommission in kombinirter Sitzung die bezüglichlichen Instruktionen ausarbeiten mögen.

~~~~~  
Sitzung vom 13. November 1896, 1 Uhr mittags.  
—————

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**.  
" " Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof**.  
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen**.  
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois**.  
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo**.  
" " **G. von Gersdorff-Daugeln**.  
" " **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle**.  
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau**.  
" " **A. von Zur-Mühlen-Gross-Congota**.  
" " Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof**.  
" " Direktionsrath **O. Baron Mengden**.  
" " Obertaxator **M. von Blaese**.  
" " Sekretär **Alex. Tobien**.

I. Das Protokoll der Sitzung vom 12. November wurde verlesen und mit geringen Aenderungen genehmigt.

II. Es gelangte zum Vortrag das Gutachten der 1. Subkommission über die von dem Herrn M. von Blaese emendirte Klasseneintheilung (vergl. die Beilage zu dem „Bericht über die im Sommer 1896 in Livland ausgeführte Bodenenquête“, oben pag. 18 und 19).

Punkt 1, 2 und 3 wurden widerspruchslos angenommen; der im Punkt 4 des Gutachtens gebrauchte Ausdruck: „sechszeilige Gerste“ wurde durch folgende Begriffsbestimmung ersetzt: „vierzeilige Gerste“ (landesüblich „sechszeilige“ genannt).

Punkt 5 und 6 wurden ebenfalls angenommen.

III. Die Kommission berieth nunmehr die Fassung einer den Boniteuren zu gebenden Instruktion. Die Ausarbeitung jener Instruktion wird dem Herrn von Blaese anvertraut und soll folgende Gesichtspunkte berücksichtigen, die jedoch weder als erschöpfende, noch als förmlich bindende zu gelten haben.

- 1) Der Begriff „landesübliche Wirthschaft“ soll präzisirt werden.
- 2) Die Boniteure sollen darauf hingewiesen werden, dass die Krumentiefe bei leichten und schweren Böden verschieden angenommen werden müsse, die in der Skala vorgesehenen maximalen Krumentiefen für Sandböden, die minimalen dagegen für Lehmböden gedacht seien.
- 3) Wünschenswerth erscheint eine Definition des Begriffs „frischer Boden“ und im Zusammenhang hiermit eine Bewertung der Farbe des Bodens, als Merkmal der Bodenqualität.
- 4) Den Boniteuren wäre ferner eine Anleitung zur Bewertung des Grundwasserstandes zu geben.
- 5) Weiter wäre die Beeinflussung der Ackererträge durch die Begrenzung der Aecker von Waldflächen (Waldkoulissen) in Erwägung zu ziehen.
- 6) Das Moment des Koupirtseins des Terrains soll charakterisirt und für seine Bewertung Anleitung gegeben werden.
- 7) Das Vorhandensein aussergewöhnlich vieler Gräben soll in seiner Einwirkung auf die Bonität Berücksichtigung finden und überhaupt die Kleinheit der Konfiguration der Aecker, soweit die Beackerung erschwert und die Bonität herabgesetzt, in Nachachtung gezogen werden.
- 8) Die Steinigkeit der Ackerböden und ihr Einfluss auf die Bonität soll bewerthet werden.
- 9) Endlich sollen die Frostgefahren und die Abdachung der Aecker nach Norden Berücksichtigung finden.
- 10) Es soll festgestellt werden, wie weit Meliorationseinflüsse Berücksichtigung zu finden haben.

IV. Es wurden nunmehr die von dem Herrn von Blaese ausgearbeitete Anleitung zur Taxation der Wiesen (vergl. „Materialien“ etc. Heft 2 pag. 18 ff. und „Bericht über die im Sommer

1896 in Livland ausgeführte Bodenenquête“) — und im Anschluss hieran das bezügliche Gutachten der 1. Subkommission (siehe oben pag. 21 und 22) verlesen. Die Kommission beschloss die in dem Gutachten aufgestellte Werthskala nur als eine relative gelten zu lassen, die für die Bewerthung der Wiesen Anhaltspunkte zu bieten geeignet sei.

V. Für die Einschätzung der Wiesen wurde der Grundsatz angenommen: der Meliorationseffekt ist, soweit er nicht als ein dauernder erachtet werden darf, in Abzug zu bringen.

VI. Herr von Sivers-Römershof trug die Resultate einer Berechnung des Reinertrages der Ackerböden vor, die in der kombinierten Sitzung der beiden Subkommissionen (vergl. Protokoll vom 12. November Punkt V, 8) angestellt worden war. Hiernach sind die Reinerträge wie folgt kalkulirt worden:

Acker	I. Klasse	6 Rbl.	10 Kop.		
„	II.	5	—	„	„
„	III.	4	—	„	„
„	IV.	3	10	„	„
„	V.	2	30	„	„
„	VI.	1	60	„	„
„	VII.	1	—	„	„
„	VIII.	—	50	„	„

Es entspann sich eine lebhafte Debatte, in der zwei entgegengesetzte Ansichten Ausdruck fanden. Die eine Meinung war die, dass eine generelle Reinertragsskala aufzustellen sei, deren Berechnung ebenso die Annahme einer bestimmten Rotation der Ackerwirthschaft, wie die Veranschlagung der Wirthschaftsunkosten voraussetze, eine auf diese Voraussetzung gegründete Reinertragsskala müsse den Lokalkommissionen als Norm dienen, von der sie bei ihrem Schätzungsverfahren nur abweichen dürfen, wenn die lokale Unanwendbarkeit jener Norm und die Nothwendigkeit ihrer Modifikation überzeugend nachgewiesen werden können.

Die entgegengesetzte Ansicht ging dahin, dass von einer solchen theoretisch berechneten, der Wirklichkeit niemals entsprechenden und daher stets angreifbaren Norm abgesehen und die Reinertragsberechnung den Lokalkommissionen überlassen werden

müsse, denen lediglich eine allgemeine Instruktion zu geben sei, die eine zutreffende Reinertragsberechnung gewährleiste.

Die Kommission acceptirte im Allgemeinen die normative Reinertragsskala und nahm den Antrag des Herrn von Sivers an, demgemäss nunmehr die Grundlage einer Instruktion festzustellen wäre, die dazu die Anleitung bieten soll, wie alle diejenigen lokal verschiedenen Momente zu erfassen seien, die gegebenen Falls eine Modifikation der normativen Reinertragsskala erheischen.

~~~~~

Sitzung vom 13. November 1896, 8 Uhr abends.

—

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**.  
„ „ Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof**.  
„ „ Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen**.  
„ „ Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois**.  
„ „ Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo**.  
„ „ **G. von Gersdorff-Daugeln**.  
„ „ **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle**.  
„ „ **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau**.  
„ „ **A. von Zur-Mühlen-Gross-Congota**.  
„ „ Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof**.  
„ „ Direktionsrath **O. Baron Mengden**.  
„ „ Obertaxator **M. von Blaese**.  
„ „ Sekretär **Alex. Tobien**.

I. Gemäss dem in der letzten Sitzung gefassten Beschluss wurden alle diejenigen Gesichtspunkte festgestellt, die von der Kommission bei Ausarbeitung der Instruktion zur Bewerthung der die normative Reinertragsskala modifizirenden Lokalmomente beachtet werden sollen.

Es wurden folgende Regeln vereinbart:

- 1) Kommunikationsmittel, wie Eisenbahnen, Flüsse, Wege etc. sollen ausgeschlossen werden, weil der Einfluss dieser Momente wechselt.
- 2) Der Dichtigkeit der Landbevölkerung an sich ist nicht die Bedeutung eines influirenden Moments beizumessen.

- 3) Ebenso soll der Nähe von Fabriken keine Bedeutung beigelegt werden, weil auch der Einfluss dieses Moments wechselnd ist.
- 4) Dagegen ist die Nähe von Städten nach Massgabe des Konsumtionsbedürfnisses ihrer Einwohnerschaft zu berücksichtigen.
- 5) Die Höhe der Knechtlöhne verdient keine Beachtung, da sie im Ganzen thatsächlich unwesentlich differirt, denn wenn es gelänge alle verschiedenen Lohnarten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, so würde es sich erweisen, dass die Knechtlöhne im ganzen Lande nahezu gleich hohe sind.

Dagegen ist die Höhe des Tagelohnes in Erwägung zu ziehen und namentlich auch die lokal verschiedene Möglichkeit Tagelöhner anmiethen zu können.

- 6) Die Wohlhabenheit und Intelligenz der Landbevölkerung sind, weil hierin keine erheblichen Differenzen obwalten, nicht in Betracht zu ziehen.
- 7) Die Höhenlage hat als ein zu beachtendes Moment zu gelten.
- 8) Das Vorhandensein eines ausreichenden Wiesen- und Weidenverhältnisses zum Acker kann nicht in Rechnung gezogen werden, weil die Möglichkeit der Theilbarkeit steuerpflichtiger Parzellen solches verbietet.
- 9) Preise der Produkte.

Bei der Berathung dieses Punktes wurde zunächst von der Kommission die allgemeinere Frage in Erwägung gezogen, wie die Preise für die Aufstellung der normativen Reinertragsskala festzusetzen seien, und in dieser Hinsicht bestimmt: die seit dem 1. Januar 1893 notirten Zerealienpreise sind gesondert für eine jede einzelne Korngattung zu eruiren und alsdann ist der Durchschnittspreis einer jeden Korngattung zu berechnen. Die so kalkulirten Durchschnittspreise haben als generelle zu gelten, die nur dann einer Abänderung unterliegen, wenn von Lokalkommissionen deren Applikation auf Spezialfälle als eine ungerechtfertigte nachgewiesen werden sollte.

Für Flachs, Kartoffeln, Leinsaat, Milch und Bauholz sind ebenfalls generelle Durchschnittspreise auszusetzen.

Die mit der Ausarbeitung der mehrerwähnten Instruktion zu betrauende Subkommission soll befugt sein, die bereits berechnete normative Reinertragsskala einer entsprechenden Emendation zu unterziehen, falls die noch genauer zu ermittelnden durchschnittlichen Produktenpreise von den bisher in Rechnung gebrachten Preisen abweichen.

- 10) Die ausserordentlich hohen, etwa durch Vergebung von Parzellen in Grundzins erzielten Bodenpreise werden der Beachtung empfohlen.
- 11) Die Subkommission soll die Frage lösen, wie weit Vorschläge der Lokalkommissionen zur Abänderung der generellen Preisnormen Berücksichtigung finden sollen, wenn sie nur auf minime Reduktionen hinauslaufen.
- 12) Die Subkommission hat sich endlich über die Zusammensetzung der Lokalkommission gutachtlich zu äussern.

II. Nunmehr wurde zur Wahl der Subkommission geschritten, die mit der Aufgabe zu betrauen ist, die mehrgedachte Instruktion auszuarbeiten.

Es wurden per majora vota gewählt die Herren M. von Sivers, E. Baron Huene, W. Baron Maydell und A. von Zur-Mühlen.

III. Der Herr Präsidirende richtete an diejenigen Kommissionsglieder, die das von der Majorität angenommene System der zentralisirten Reinertragsberechnung verwerfen und ein dezentralisirtes für zweckmässiger erachten, die Bitte, ihre Anschauung und namentlich die praktische Durchführbarkeit des von ihnen befürworteten Systems erläutern zu wollen.

Herr von Oettingen-Karstemois liess sich bereit finden, ein diesem Wunsch entsprechendes Memorial abzufassen.

IV. Auf Antrag des Herrn Präsidirenden soll die von der 2. Subkommission ausgearbeitete Berechnung des Reinertrags, deren Resultate blos zum Vortrag gelangt sind (vergl. Protokoll der Morgensitzung vom 13. November Punkt VI) vervielfältigt und den Kommissionsgliedern zum internen Gebrauch übermittelt werden.



Sitzung vom 14. November 1896.

---

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**.  
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen**.  
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois**.  
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo**.  
" " **G. von Gersdorff-Daugeln**.  
" " **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle**.  
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau**.  
" " **A. von Zur-Mühlen-Gross-Congota**.  
" " Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof**.  
" " Direktionsrath **O. Baron Mengden**.  
" " Obertaxator **M. von Blaese**.  
" " Sekretär **Alex. Tobien**.

I. Die Protokolle der beiden Sitzungen vom 13. November wurden verlesen und ihre Fassung festgestellt.

II. In Anknüpfung an den in der Abendsitzung vom 13. November gefassten Beschluss (vergl. Punkt IV des bezüglichen Protokolls) die Vervielfältigung der Reinertragsberechnung betreffend, wurde der Wunsch verlaublich, die Glieder der 2. Subkommission (Tarifkommission) mögen alle von ihnen etwa angestellten Berechnungen des Reinertrages zur Akte geben, und die Glieder der Kommission wurden ersucht, sich auch fürderhin mit dieser Materie befassen und ihre diesbezüglichen Kalkulationen der Kommission zugänglich machen zu wollen.

III. Es gelangten nunmehr die von dem Herrn von Blaese ausgearbeiteten Regeln für die Bonitirung der Weiden (vergl. „Materialien“ etc. Heft 2 pag. 18 ff.) zum Vortrag. Der in Anknüpfung hieran gestellte Antrag: die Weiden nach Massgabe der Grundsätze für die Einschätzung des Waldbodens zu klassifiziren, wurde abgelehnt und die Nothwendigkeit einer gesonderten Klassifizirung der Weiden anerkannt. Aufgabe der Subkommission zur Ausarbeitung einer Instruktion (vergl. Protokoll der Abendsitzung vom 13. November Punkt II) soll es sein: Erkennungszeichen für die Scheidung der Weiden von den Waldböden festzustellen, wobei als Grundsatz zu gelten habe, dass dem Besitzer anheim zu geben sei, sich über den Wald- oder Weiden-Charakter der in Frage kommenden Parzellen zu erklären und das Resultat dieser Er-

klärung in Anleitung der von der Kommission noch festzustellenden Merkmale zu verifiziren sei.

Die von dem Herrn von Blaese ausgearbeiteten Regeln für die Klassifikation der Weiden wurden im Uebrigen acceptirt.

IV. Die für die Ausarbeitung der Instruktion erwählte Subkommission wurde mit der Aufgabe betraut, die Grundsätze für die Einschätzung der Wiesen und Weiden zu formuliren.

V. Koppel sollen je nach ihren Graserträgnissen den Wiesen oder Weiden beigezählt werden.

VI. An Herrn von Blaese wurde das Ersuchen gerichtet, in der Instruktion für die Boniteure auch die Bonitur der Wiesen und Weiden zu behandeln.

VII. Zur Beprüfung der vorliegenden „Verordnung zur Besteuerung und Einschätzung des Waldbodens“ (in den gedruckten „Vorschlägen der zur Reform der Grundsteuern im Jahre 1895 niedergesetzten Kommission“ pag. 24 ff.) wurde eine Subkommission erwählt, bestehend aus den Herren: M. von Sivers, A. von Stryk, Th. von Richter und H. von Kahlen.

VIII. Zur Beprüfung der im März 1896 veranstalteten Enquête über das Vorhandensein von Generalkarten auf den Gütern Livlands (Akte der VI. Abtheilung der Kanzlei des Landrathskollegiums, Jahrgang 1896 Nr. 4) wurde eine Kommission niedergesetzt und zu den Gliedern derselben erwählt die Herren: Baron Mengden, G. von Gersdorff, M. von Blaese und Sekretär A. Tobien.

IX. Die Beprüfung der vorliegenden „Verordnung zur Besteuerung und Einschätzung der Gebäude etc.“ (vergl. „Vorschläge der zur Reform der Grundsteuern im Jahre 1895 niedergesetzten Kommission“ pag. 27 ff.) wurde dem Herrn Baron Huene anvertraut.

X. Die Versammlung sprach den Wunsch aus, dass „der Bericht über die im Sommer 1896 in Livland ausgeführte Boden-enquête“ des Herrn von Blaese, dann das von dem Herrn E. von Oettingen abgefasste Minoritätsvotum und die Verhandlungen der Kommission vom November 1896 durch den Druck allgemein zugänglich gemacht werden mögen.



# I.

## Protokoll der Subkommission zur Ausarbeitung einer Instruktion für die Bewerthung der Belegenheitsfaktoren.

Riga, den 23. Februar 1897\*).

---

Anwesend: Kreisdeputirter **W. Baron Maydell-Marzen.**  
Kreisdeputirter **M. von Sivers-Römershof.**  
**E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**

Im weiteren Verfolg ihrer Arbeiten gelangte die Kommission zu nachstehenden Resultaten:

I. Die seiner Zeit von der Zentralkommission ins Auge gefasste Einsetzung anderer Kornpreise in die Ertragsberechnungen, und zwar der Durchschnittspreise der Jahre von 1893 ab, scheint nicht empfehlenswerth, vielmehr ist es gerathen bei dem bisher angewandten Preise von 50 Kop. pro Pud Roggen zu bleiben, da angenommen werden muss, dass die fallende Tendenz der Preise eher anhalten, als sich in das Gegentheil verwandeln werde, überdies die Differenz eine geringe ist.

II. In weiterer Ausführung des Pkt. 1 ihres Protokolls vom 9. Dezember 1896 schlägt die Kommission vor:

- 1) bei Entfernungen bis zu 20 Werst Landweg keinerlei Ermässigung zu gewähren, da innerhalb dieser Entfernung nur Tagesfahren in Frage kommen;
- 2) bei Entfernungen von über 20 Werst für jede weiteren 10 Werst je 2% Ermässigung zu gewähren, somit für Orte innerhalb 20—30 Werst 2%, innerhalb 50—60 Werst 8% und so fort.

---

\*) Anmerkung. Dieses Protokoll lag der am 24. Februar 1897 tagenden Hauptkommission vor und hätte im Heft 4 der „Materialien“ pag. 42 abgedruckt werden sollen. Die dort sub III wiedergegebenen Verhandlungen nehmen Bezug auf das obige Protokoll der Subkommission vom 23. Februar 1897, nicht aber auf das Protokoll vom 9. Dezember 1896.

- 3) Zu dem in Pkt. 2 angeführten Prozentsatz gelangte die Kommission durch folgende Berechnung:

Für die I. Bodenklasse Acker sind 610 Kop., also rund 6 Rbl. Reinertrag angenommen; à 50 Kop. gerechnet, sind diese gleich 12 Pud Roggen. Bei einem Transport dieser 12 Pud auf 10 Werst per Achse entstehen 12 Kop. Kosten ( $10 \times \frac{1}{10}$ ), also sind 2% vom Reinertrag von je 10 Werst Entfernung zu kürzen; desgleichen bei jeder anderen Klasse bis herab auf die VIII. Klasse, in der 50 Kop. gleich 1 Pud Roggen auf 10 Werst Achsen-transport 1 Kop. oder 2% des Reinertrages ergeben. Bei Eisenbahntransport, der um die Hälfte billiger wäre, ist mithin für 20 Werst Entfernung der gleiche Abzug von 2% einzustellen.

- 4) Bei Berechnung der Entfernungen sind stets 10 Werst Achsenfracht gleich 20 Werst Eisenbahnfracht zu rechnen.

Anmerkung. Wo innerhalb einer Entfernung von 40 Werst vom Hafen Landweg und Schienenweg zur Disposition stehen, da hat die Berechnung nach der Länge des Landweges stattzufinden.

III. In weiterer Ausführung des Pkt. 2 des Protokolls vom 9. Dezember 1896 schlägt die Kommission vor:

- 1) die in Aussicht genommenen 3 Rayons um Riga auf zwei zu reduzieren, da eine so weit gehende Abstufung der Ertragsfähigkeit der einzelnen Rayons nicht durchführbar erscheint;
- 2) bei der Abgrenzung der die Städte umgebenden konzentrischen Kreise als Beurteilungsmoment die Möglichkeit vortheilhaften Absatzes von Gartengewächsen und billigen Bezuges städtischer Abfallstoffe als Dünger zum Kriterium zu nehmen, so dass:
  - a. das Zutreffen beider Momente die Zugehörigkeit zum inneren,
  - b. das Zutreffen nur des erstgenannten Momentes die Zugehörigkeit zum weiteren Rayon bestimmt;
- 3) die Abgrenzung der Rayons durch Ortskundige nach Anleitung obengenannter zwei Momente ausführen zu lassen;

- 4) die Werthsteigerung des inneren Rayons auf 100% und die des weiteren auf 35% anzusetzen.

Zu obigen Prozentsätzen gelangte die Kommission durch folgende Rechnungen:

Im inneren Rayon erscheint es möglich,  $\frac{1}{3}$  der Ackerfläche mit Gartengewächsen zu bebauen, also bei 500 Lofstellen Acker 167 Lofstellen; diese mit der billigsten Gartenfrucht, Kartoffeln bebaut, würden analog den vorliegenden Berechnungen 60 Lof Kartoffeln netto ergeben, demnach  $167 \times 60 = 10020$  Lof oder rund 10 000 Lof. Diese 10000 Lof würden sich durch den bequemen Absatz an Detailkäufer bei Preisen im Verhältniss von 35 zu 65 Kop. mit 30 Kop. höher verwerthen lassen, als von den im Lande belegenen Wirthschaften, also  $10000 \times 30 \text{ Kop.} = 3000 \text{ Rbl.}$ , was pro Lofstelle einen um 6 Rbl. höheren Reinertrag ergeben würde. Da eine solche Wirthschaft aber nur bei sehr hoher Kultur (die durch den billigen Bezug städtischer Abfallstoffe ermöglicht wird) möglich ist, stellt die Kommission den Mehrertrag von 6 Rbl. pro Lofstelle in Vergleich mit der Bewerthung des Ackers I. Klasse und gelangt so zum Satz von 100%.

Im weiteren Rayon, wo die Absatzgelegenheit noch gleich dem inneren Rayon, der Düngerbezug aber kein so leichter sein dürfte, wurde die Anbaufläche für Kartoffeln gleich der des flachen Landes angenommen und dementsprechend folgende Berechnung gemacht:

Der 10. Theil von 500 Lofstellen = 50 Lofstellen Kartoffelaussaat à 60 Lof Kartoffeln =  $3000 \text{ Lof} \times 30 \text{ Kop.} = 900 \text{ Rbl.}$  höherer Reinertrag im Vergleich mit dem flachen Lande.

500 Lofstellen IV. Grades zu 3 Rbl. 10 Kop. bewerthet (vergl. die Reinertragsskala im 3. Heft der „Materialien“ pag. 28) ergibt für das flache Land einen Reinertrag von 1550 Rbl., hierzu 900 Rbl. = 2450 Rbl. oder 1 Lofstelle = 4 Rbl. 90 Kop. Das Verhältniss von 3 Rbl. 10 Kop. zu 4 Rbl. 90 Kop. = 36%, oder abgerundet = 35%.

IV. Für Wiesen und Weiden die Berechnung aufzustellen ist der Subkommission bisher noch nicht möglich gewesen.

## II.

# Verordnung zur Besteuerung von Gebäuden ausserhalb der Städte.

Entworfen von der Subkommission für die Organisation der Gebäudesteuer.



### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die der Besteuerung zum Besten der Landespräsidenten zu unterziehenden Gebäude zerfallen ihrer Belegenheit nach in zwei Hauptgruppen. Die Besteuerung erfolgt in der ersten Hauptgruppe nach dem Miethwerth (Abschnitt B) der Gebäude, in der zweiten nach der Hausklassensteuer (Abschnitt C).

Besonderer Besteuerung unterliegen Fabriken und gewerbliche Etablissements (Abschnitt D).

§ 2. Von der Besteuerung zum Besten der Landespräsidenten sind überhaupt ausgeschlossen:

- a. die innerhalb der Städte und ihrer Patrimonialgebiete belegenen Gebäude;
- b. die dem Staate, der livländischen Ritterschaft, der Landespräsidentenkasse, der Landespostverwaltung, den Kreisen, Kirchspielen und Landgemeinden gehörenden Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind und benutzt werden;
- c. die milden Stiftungen gehörenden Gebäude, wenn sie als Beamtenwohnungen oder sonst für die Zwecke der Stiftung unmittelbar genutzt werden;
- d. Kirchen, Bethäuser und Kapellen aller Konfessionen und die Wohngebäude der Geistlichkeit, sammt deren Nebengebäuden, sofern diese Wohn- und Nebengebäude von der Kirche selbst oder deren Beamten unmittelbar genutzt werden;
- e. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten;
- f. die privaten Eisenbahngesellschaften eigenthümlich gehörigen Gebäude, sofern dieselben dem Betriebe der Eisenbahn dienen;

- g.* die dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäude mit Einschluss der Wohngebäude des Besitzers, Pächters und des sowohl zur Führung der Wirtschaft als zur persönlichen Dienstleistung angestellten Personals.

Anmerkung. Die Minimalgrenze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist auf 10 Lofstellen Gesamtareal an Aeckern und Wiesen oder 20 Lofstellen Wald festgesetzt (vergl. § 11).

- h.* kleine unheizbare Wächterhäuschen, transportable Schau- und Verkaufsbuden und Baulichkeiten, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen und Hütten zur Unterbringung von Material während eines Baues oder als Obdach für die Arbeiter für kürzere Zeit;
- i.* die der Klassensteuer unterliegenden Wohnhäuser, die weniger als 3 Wohnräume enthalten.

§ 3. Ferner sind von der Besteuerung ausgeschlossen die folgenden Industrie- und gewerblichen Anstalten mit Einschluss der zu ihnen gehörigen Nebengebäude und der Wohngebäude ihrer Besitzer oder Pächter und des von ihnen sowohl für das Gewerbe, als zu persönlicher Dienstleistung angestellten Personals:

- a.* alle Meiereien;
- b.* Getreidemahlmühlen mit weniger als 3 Gängen;
- c.* ausschliesslich durch Handbetrieb oder Pferdegöpel betriebene Etablissements.

Anmerkung. Herr Baron Mengden beantragt dem Pkt. *b* folgende Fassung zu geben: Getreidemahlmühlen, die lediglich eigene Produkte zu eigenem Bedarf verarbeiten.

§ 4. Zeitweilig sind von der Besteuerung ausgeschlossen:

- a.* Neubauten bis zu dem Zeitpunkte, da sie ganz oder theilweise in einen bewohnbaren bzw. benutzbaren Zustand gebracht und eingeschätzt worden sind;
- b.* Gebäude oder Theile derselben, die durch Feuer, Wasser oder andere Ursachen zerstört sind, soweit sie durch die Zerstörung unbewohnbar bzw. unbenutzbar geworden sind, bis zu ihrer Wiederherstellung;
- c.* Gebäude oder Theile derselben, solange sie einem die Nutzung zeitweilig ausschliessenden Umbau unterworfen werden, falls der Umbau mehr als ein halbes Jahr in Anspruch nimmt.

Anmerkung. Die unter *b* und *c* erwähnten Steuererlasse werden nur für volle Kalendermonate berechnet und bewilligt, Theile von solchen aber nicht in Betracht gezogen.

- d. Gebäude, die regelmässig nur einen Theil des Jahres benutzt werden, z. B. Strandhäuser, Sommervillas etc., falls sie in der Zeit ihrer regelmässigen Benutzung einem die Nutzung zeitweilig ausschliessenden Umbau unterworfen werden, sobald der Umbau mehr als zwei Monate in Anspruch nimmt, für die Saison des betreffenden Jahres;
- e. Fabriken und ausschliesslich oder vorzugsweise dem Gewerbebetriebe dienende Gebäude, falls der Betrieb dauernd und mindestens 6 Monate lang eingestellt gewesen, bis zur Wiedereröffnung des Betriebes oder der Veränderung des Nutzungszweckes des Gebäudes.

Anmerkung. Ist in den in Pkt. b und c erwähnten Fällen die Steuer bereits entrichtet, so kann sie nicht zurückgefordert werden.

§ 5. Sowohl die Besteuerung nach dem Miethwerth als die Hausklassensteuer und die Einschätzung von Fabriken und gewerblichen Etablissements (§ 32 ff.) haben zum Zweck den Reinertrag der zu besteuern den Gebäude in der Weise zu ermitteln, dass von dem ermittelten oder geschätzten Bruttoertrage die nach Prozentsätzen desselben zu berechnenden regelmässigen Erhaltungskosten (§ 20) in Abzug gebracht werden.

§ 6. Die ermittelten Reinerträge von Gebäuden unterliegen der Besteuerung zum Besten der Landespräsidenten in derselben Weise, wie die Reinerträge der Aecker, Wiesen, Weiden und Wälder. Die Steuer vom Reinertrage der Gebäude darf jedoch das Maximum von 10 % des berechneten Reinertrages nicht übersteigen.

§ 7. Die Steuer von Gebäuden ist in jedem Falle vom Eigenthümer des Gebäudes zu leisten.

## B. Die Miethwerthsteuer.

§ 8. Die Besteuerung von Gebäuden nach dem Miethwerth tritt ein in denjenigen städtisch besiedelten Bezirken und Ortschaften, in denen die vorhandenen Wohngebäude meist zum Vermiethen als Wohnungen erbaut und benutzt werden, wie: in den an die Städte nächst angrenzenden Bezirken, in grösseren Badeorten mit mehr als 20 Wohnhäusern, in grösseren Flecken und Ortschaften etc.

§ 9. Die nähere Festsetzung der Rayons und Oertlichkeiten für diese Art der Besteuerung erfolgt durch die Schätzungsorgane, wobei als Richtschnur zu dienen hat, dass die Besteuerung nach dem Miethwerthe nur in Orten eintreten darf, wo eine genügende Anzahl thatsächlich vermieteter Gebäude Anhaltspunkte für die Einschätzung der von den Eigenthümern selbst genutzten Gebäude in ausreichendem Masse bietet.

§ 10. Die Besteuerung nach dem Miethwerthe erfolgt in Grundlage gesonderter Ermittlung des Bruttoertrages jedes einzelnen Steuerobjectes durch besondere Schätzungskommissionen.

§ 11. Der Einschätzung nach dem Miethwerth unterliegen in den Orten, wo diese Art der Besteuerung eintritt, alle zu gesonderter Nutzung bestimmten und eine solche ermöglichenden Gebäude und Ländereien, sofern das Areal letzterer in seiner Gesamtheit 10 Lofstellen Aecker und Wiesen oder 20 Lofstellen Wald nicht übersteigt. Für die Berechnung des Bruttoertrages derselben ist das Jahr der Schätzung massgebend.

§ 12. Bei der Einschätzung werden nicht besonders in Anschlag gebracht:

- a. Keller, Bodenräume, Scheunen und dergl., die zugleich mit den Wohnungen für einen Gesamtpreis vermietet sind oder als zu den letzteren gehörig betrachtet werden müssen;
- b. Hofräume, sofern sie nicht als Stapelplätze selbstständig genutzt werden;
- c. Gärten und Parks, sowie Aecker und Wiesen in der Grösse von 10 Lofstellen resp. Wald in der Grösse von 20 Lofstellen, die als Zubehör eines Wohngebäudes den Miethwerth desselben mitbestimmen;
- d. Treib- und Gewächshäuser, die als Zubehör eines Wohngebäudes den Miethwerth desselben mitbestimmen (vergl. § 25).

§ 13. Bei der Ermittlung des Miethwerthes sind sämtliche baare Einnahmen oder andere vermögensrechtliche Vortheile, die durch Vermietung oder eigene Nutzung des Gebäudes in allen seinen Theilen regelmässig erzielt werden, oder doch erzielt werden können, mit möglichster Genauigkeit zu ermitteln, oder durch Schätzung festzustellen. Wohnungen oder Wohnräume des Dienstpersonals sind von der Schätzung nicht ausgeschlossen.

§ 14. Bei der Schätzung ist nur der wirkliche Miethzins oder Miethwerth in Anschlag zu bringen, dagegen sind Zahlungen, die für Beheizung, Bedienung, Möblirung, Versorgung mit Wasser oder andere Nebenleistungen entrichtet werden, nicht zu veranschlagen. Ist eine Wohnung sammt Beheizung, Bedienung und dergl. für einen Gesamtpreis vermietet, so ist durch Abzug der in Geld zu veranschlagenden Nebenleistungen der reine Miethzins zu ermitteln.

§ 15. Bei der Schätzung sind zunächst die Angaben der Vermiether und Miether zu berücksichtigen. Um die Richtigkeit der Angaben zu prüfen, kann die Vorweisung der Kontrakte und Miethquittungen gefordert werden.

§ 16. Ist die ermittelte Miethzahlung so gering, dass eine theilweise Schenkung oder eine Weggabe unter dem Miethwerthe anzunehmen ist, so hat der abzuschätzende wahre Werth des Miethobjekts als massgebend zu gelten.

§ 17. Wird ein Gebäude oder ein Theil desselben vom Besitzer selbst genutzt oder anderen Personen ohne Entgelt zur Nutzung eingeräumt, so ist der Miethwerth durch Schätzung festzustellen.

§ 18. Gebäude oder Theile derselben, die nur zeitweilig nicht genutzt werden, sind in gleicher Weise wie die genutzten der Schätzung zu unterwerfen, es sei denn, dass die im § 4 Pkt. *b—d* bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 19. Als Masstab für die Richtigkeit der Schätzung haben stets die Miethpreise zu dienen, die unter gleichen Verhältnissen für ähnliche Lokale der Nachbarschaft gezahlt werden.

§ 20. Von der gefundenen Bruttoeinnahme sind an Erhaltungskosten behufs Feststellung des Reinertrages in Abzug zu bringen:

- a.* die Kosten für die Reinigung der Schornsteine,
- b.* die Kosten für die Bereinigung der Abtritte, Senkgruben und Schachte,
- c.* die Kosten für die Reparatur der Gebäude, Zäune etc.,
- d.* die Kosten für die Reinhaltung der Strassen, Hofräume und Bürgersteige und für die Abfuhr des Kehrriechts an den Orten, wo hierüber polizeiliche Vorschriften existiren.

Für andere Ausgaben als die hier namentlich aufgeführten ist ein Abzug nicht gestattet.

§ 21. Die im § 20 aufgeführten Erhaltungskosten werden veranschlagt auf:

- bei Holzgebäuden 30%,
- bei Steingebäuden 20%

der Bruttoeinnahme und von dieser behufs Feststellung des Reinertrages in Abzug gebracht.

§ 22. Bei Speichern, Scheunen und anderen nicht zu Wohnungen oder Stallungen benutzten Gebäuden kommen die im § 20 unter *a* und *b* aufgeführten Erhaltungskosten für Bereinigung der Schornsteine und Abtritte, Senkgruben etc. in Wegfall. Die Abzüge sind in solchem Falle zu ermässigen:

- für Holzgebäude auf 25%,
- für Steingebäude auf 15%.

§ 23. An den Orten, wo die im § 20 Pkt. *d* erwähnten polizeilichen Vorschriften nicht in Wirksamkeit sind, sind die Erhaltungskosten zu normiren auf 25% und 15%, und für Speicher, Scheunen etc. (§ 22) auf 20% und 10%.

§ 24. Stapelplätze werden nach den für Gebäude festgestellten Grundsätzen (§ 13 u. ff.) eingeschätzt, jedoch mit der Abweichung, dass für Erhaltungskosten keinerlei Abzüge gemacht werden.

§ 25. Gärten, Parks, Aecker, Wiesen und Wälder, die nicht als Pertinenzien eines vermieteten und zu besteuernenden Wohngebäudes den Miethwerth desselben mitbestimmen, werden der für landwirthschaftlich genutzte Ländereien resp. der für die Wälder vorgesehenen Bonitur unterzogen. Gebäude, die ausschliesslich zur Unterbringung des für diese Liegenschaften erforderlichen Viehs, der für sie erforderlichen Zugthiere und Geräthe, sowie der eigenen Bodenerzeugnisse bestimmt sind, sind von einer besonderen Einschätzung ausgeschlossen. Treib- und Gewächshäuser, die ein Zubehör nicht eines Wohnhauses, sondern eines Gartens bilden, werden gleichfalls nicht besonders geschätzt, sondern ihre Grundfläche ist dem Gartenlande zuzuzählen.

### C. Die Hausklassensteuer.

§ 26. Der Hausklassensteuer unterliegen alle sowohl in Ortschaften als auf dem flachen Lande ausserhalb der für Erhebung der Steuer nach dem Miethwerthe bestimmten Bezirke und Ortschaften belegenen Wohngebäude, die nicht überhaupt ganz oder zeitweilig von der Besteuerung zum Besten der Landespräsidenten eximirt (§§ 2—4) sind.

§ 27. Bei der Hausklassensteuer findet eine gesonderte Ermittlung des Bruttoertrages der einzelnen Steuerobjekte nicht statt, sondern es wird an der Hand der Hausklassentabelle (§ 30) der muthmassliche Bruttoertrag des Steuerobjekts bestimmt und durch Abzug der Erhaltungskosten (§ 21) der Reinertrag festgestellt.

§ 28. Die Hausklassensteuer wird nur von Wohngebäuden, d. i. solchen Gebäuden erhoben, die ganz oder theilweise zum Wohnen eingerichtet sind. Alle zu solchen Wohngebäuden gehörenden, selbst nicht bewohnten Nebengebäude, Hofräume und zugehörigen Ländereien, sofern der gesammte Flächeninhalt derselben inkl. der mit Gebäuden überbauten Fläche eine Lofstelle nicht übersteigt, sind von der Hausklassensteuer befreit.

§ 29. Den Masstab zur Bestimmung der Klasse eines der Hausklassensteuer zu unterwerfenden Wohngebäudes bildet lediglich die Zahl der in demselben enthaltenen Wohnräume, d. h. der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (Säle, Zimmer, Kammern, Kabinete etc.). Küchen, nicht mit Heizungsrichtungen versehene Keller, Hausflure, Bodenräume, Handkammern etc. werden keiner Berücksichtigung unterzogen.

§ 30. Der Jahres-Bruttoertrag der der Hausklassensteuer zu unterwerfenden Wohngebäude beträgt von Wohngebäuden mit:

|        |              |   |         |
|--------|--------------|---|---------|
| Kl. I: | 3 Wohnräumen | = | 60 Rbl. |
| „ II:  | 4 „          | = | 80 „    |
| „ III: | 5 „          | = | 100 „   |
| „ IV:  | 6 „          | = | 120 „   |

|         |                                                                                                                                    |   |          |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------|
| Kl. V:  | 8 Wohnräumen                                                                                                                       | = | 160 Rbl. |
| „ VI:   | 10 „                                                                                                                               | = | 200 „    |
| „ VII:  | 12 „                                                                                                                               | = | 250 „    |
| „ VIII: | 14 „                                                                                                                               | = | 290 „    |
| „ IX:   | 16 „                                                                                                                               | = | 320 „    |
| „ X:    | 18 „                                                                                                                               | = | 350 „    |
| „ XI:   | 20 „                                                                                                                               | = | 380 „    |
| „ XII:  | mehr als 20 Wohnräumen ausser dem für Klasse XI normirten Bruttoertrage für jeden Wohnraum über 20 Räumen ein Zuschlag von 10 Rbl. |   |          |

§ 31. Von dem nach § 30 ermittelten Bruttoertrage sind an Erhaltungskosten abzuziehen:

- bei Holzgebäuden 30%,
- bei Steingebäuden 20%;

der sich ergebende Rest bildet den Reinertrag des Steuerobjekts.

## D. Fabriken und gewerbliche Anstalten.

§ 32. Bei der Besteuerung von Fabriken und gewerblichen Anstalten kommt gleichfalls nur der jährliche Ertragswerth der Gebäude selbst in Anschlag. Triebwerke, Maschinen, Kessel, Bottiche, Fabrikschornsteine und alle sonstigen Vorrichtungen gewerblicher Art werden bei der Schätzung nicht berücksichtigt, auch wenn sie mit dem Immobil fest verbunden sind.

§ 33. Fabrikgebäude und Gebäude, die ausschliesslich oder doch vorzugsweise dem Gewerbebetriebe dienen, werden, falls sie ohne Triebwerke, Maschinen u. s. w. für einen festen Preis oder doch ein in Geld zu veranschlagendes Aequivalent vermietet sind, unabhängig von ihrer Belegenheit, nach dem Miethpreise der Besteuerung unterworfen, unter Anwendung der oben in den §§ 14 u. ff. dargelegten Regeln.

§ 34. Gebäude der vorbezeichneten Art, die nach ihrer Bauart, Einrichtung und Beschaffenheit Wohngebäuden gleichen, werden je nach ihrer Belegenheit in den Rayons und Ortschaften, in denen die Besteuerung nach dem Miethwerth erfolgt, gleichfalls nach dem Miethwerth gemäss der in den §§ 13 u. ff. angegebenen Regeln, an anderen Orten nach den Grundsätzen der Hausklassensteuer (§§ 28–31) geschätzt und besteuert. Zu solchen Anstalten gehören z. B. Zigarren-, Korken-, Handschuhfabriken, Buchdruckereien, Wollspinnereien, Färbereien etc.

§ 35. Solche Fabrik- und ausschliesslich oder vorzugsweise dem Gewerbebetriebe dienende Gebäude, die nach Bauart, Einrichtung und Beschaffenheit sich von Wohngebäuden wesentlich unterscheiden, werden nach dem Flächeninhalt der betreffenden Räumlichkeiten jedes Stockwerkes der Besteuerung unterzogen und hierbei der Ertragswerth eines Quadratfusses in

den zum Betriebe dienenden Gebäuden gleich 8 Kop., in zur Aufbewahrung von Heizmaterial, Rohmaterial oder fertigen Produkten dienenden Gebäuden, sowie sonstigen Nebengebäuden, Kellern, Ställen etc. gleich 4 Kop. gesetzt. Bodenräume werden, wenn sie nicht dem Betriebe dienen, nicht geschätzt.

§ 36. Wohngebäude der Besitzer von Fabriken und gewerblichen Anstalten, sowie des Dienstpersonals und sonstige Nebengebäude der Anstalten ausser den im § 35 namhaft gemachten, werden je nach ihrer Belegenheit wie sonstige Wohngebäude etc. geschätzt und besteuert.

§ 37. Von Gebäuden, die theilweise dem Gewerbebetriebe dienen und zum Theil zu anderen Zwecken genutzt werden, wird, falls sie auf Grund des § 35 der Schätzung unterzogen werden, nur der dem Gewerbebetriebe dienende Theil nach dem Flächeninhalt geschätzt, die übrigen Theile des Gebäudes werden nach § 36 besteuert.

§ 38. Von dem auf Grund des § 35 nach dem Flächeninhalte berechneten Ertragswerthe sind unter Berücksichtigung der in den §§ 20–23 angegebenen Regeln die dort normirten Erhaltungskosten abzuziehen. Der sich ergebende Rest bildet den Reinertrag des Steuerobjektes.



### III.

## Verordnung zur Ausführung der Bonitur und Abschätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes.

Entworfen von der Subkommission für die Organisation des Einschätzungsverfahrens.

---

#### A. Ausführungsorgane und allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bonitur und Abschätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes wird nachstehenden Organen übertragen: den Bonitirkommissionen, den Schätzungskommissionen, den Kreissteuerkommissionen, der Zentralsteuerkommission, dem Adelskonvent und der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande.

§ 2. Für jedes Kirchspiel wird eine Bonitirkommission gebildet, bestehend aus dem Kirchspielsvorsteher, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten, einem von der Zentralsteuerkommission designirten Boniteuren und behufs Bonitur der der Krone gehörenden Ländereien, einem Delegirten des Domänenhofs.

§ 3. Für jedes Kirchspiel wird eine Schätzungskommission gebildet, bestehend unter dem Präsidium eines Kreisdeputirten aus dem Kirchspielsvorsteher als Vizepräsidenten, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten und in den Kirchspielen, in denen sich Domänengüter befinden, aus einem Delegirten des Domänenhofs.

§ 4. Für jeden Doppelkreis wird eine Kreissteuerkommission gebildet, bestehend unter dem Präsidium eines Kreisdeputirten aus den Kreisdeputirten des Kreises, einem Delegirten des Domänenhofs und einem vom Kameralhof designirten Steuerinspektor.

§ 5. Die Zentralsteuerkommission besteht unter dem Präsidium des residirenden Landraths aus den 4 Präsidien der Kreissteuerkommissionen, einem Delegirten des Domänenhofs, einem Delegirten des Kameralhofs und einem vom Adelskonvent gewählten und vom Gouverneur bestätigten Oberboniteuren.

§ 6. Der Bestand der Gouvernementsverwaltung wird erweitert durch den Zutritt des residirenden Landraths, des Präsidenten des Domänenhofs und des Präsidenten des Kameralhofs.

§ 7. Der Adelskonvent hat für die Zentralsteuerkommission, die Kreissteuerkommissionen, die Schätzungskommissionen und die Bonitirungskommissionen eine Instruktion zu entwerfen, die von der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande bestätigt und zur Nachachtung publizirt wird.

§ 8. Die Kosten der Bonitur und Einschätzung, sowie der nöthigen Vermessungen werden aus der Landeskasse bestritten. Der Adelskonvent hat zu diesem Behuf einen Voranschlag zu entwerfen, der von der Gouvernementsverwaltung zu genehmigen ist.

§ 9. Sämmtliche Behörden und Institutionen haben im Bereich ihrer Ressorts die Bonitur und Einschätzung zu fördern und den an sie gerichteten Requisitionen der Organe der Steuereinschätzung Folge zu leisten.

§ 10. Alle Behörden, die Kreditinstitutionen und alle Privatpersonen sind verpflichtet, den Organen der Bonitur und Einschätzung die in ihrem Besitz befindlichen Karten, Wackenbücher, revisorischen Beschreibungen und sonstigen Dokumente, die bei Ausführung der Einschätzung von Nutzen sein könnten, gegen eine Empfangsbescheinigung zu übergeben. Für die gute Erhaltung und Rücklieferung dieser Dokumente ist die Landesprästandenkasse verantwortlich.

## **B. Die Ausführung der Bonitur.**

§ 11. Die Ausführung der Vermessungen der landwirthschaftlich genutzten Ländereien und der Bonitur wird der Zentralsteuerkommission und den Bonitirungskommissionen übertragen, die die vom Adelskonvent und der Gouvernementsverwaltung erlassene Instruktion zur Richtschnur zu nehmen haben.

§ 12. Die Bonitirungskommissionen haben die erforderlichen revisorischen Arbeiten und die Bonitur im Kirchspiele in Ausführung zu bringen.

Die Zentralsteuerkommission hat den Bonitirungskommissionen die Boniteure und die etwa erforderlichen revisorischen Kräfte zur Disposition zu stellen.

§ 13. Die Bonitur wird von einem Gliede der Bonitirungskommission nach Bestimmung derselben und dem Boniteuren ausgeführt. Der Bonitur der der Krone gehörenden Ländereien assistirt ein Delegirter des Domänenhofs, dessen Abwesenheit jedoch die Bonitirungsarbeiten nicht aufhalten darf.

§ 14. Falls eine revisorische Arealaufnahme sich als erforderlich erweist, so ist sie von der Kommission anzuordnen, ohne den Fortgang der Bonitur der übrigen Grundstücke des Kirchspiels zu unterbrechen.

§ 15. Die Kommission hat die Grundeigenthümer des Kirchspiels aufzufordern, bei der Bonitur und Vermessung ihrer Grundstücke anwesend zu sein, und ist verpflichtet, deren etwaige Einwände gegen die Bonitur oder Vermessung zu Protokoll zu nehmen.

§ 16. Falls zwischen dem Boniteuren und dem die Bonitur mit ausführenden Gliede der Kommission, sowie bei der Bonitur von Ländereien, die der Krone gehören, zwischen dem Boniteuren und dem Delegirten des Domänenhofs, hinsichtlich der Bonitur Differenzen entstehen, so hat die Bonitirungskommission diese gutachtlich zu entscheiden und darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Bonitirungskommission kontrollirt die Thätigkeit der Revisore, bestätigt deren Messungen, stellt die Bonitirungsregister für das ganze Kirchspiel zusammen und übersendet sie nebst ihren Protokollen der Zentralsteuerkommission.

§ 17. Die Zentralsteuerkommission hat die Boniteure der Bonitirungskommission zu designiren, diesen Kommissionen die nöthigen Revisore zur Disposition zu stellen und kann jederzeit die Boniteure der Bonitirungskommissionen wechseln oder durch andere ersetzen. Die Zentralsteuerkommission entscheidet allendlich die Differenzen zwischen den Gliedern der Bonitirungskommissionen und den Boniteuren nach Beprüfung der Gutachten der Bonitirungskommissionen.

Die Zentralsteuerkommission hat die Befugniss die ausgeführten Messungen und Bonituren durch den Oberboniteuren oder durch eine Delegation anderer Boniteure oder Landmesser zu prüfen und nach Befund Emendationen vorzunehmen, oder neue Vermessungen und Bonituren ausführen zu lassen.

§ 18. Nach Beprüfung der Bonitirungsregister der einzelnen Kirchspiele und eventueller Korrektur derselben hat die Zentralsteuerkommission die Bonitirungsregister zu bestätigen und in je zwei Exemplaren den Schätzungskommissionen zu überweisen, die ein Exemplar dem Grundeigenthümer des betreffenden Grundstückes gegen Quittung auszureichen haben.

### C. Die Ausführung der Abschätzung.

§ 19. Die Feststellung des Steuerwerthes der landwirthschaftlich genutzten Ländereien wird von der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande, der Zentralsteuerkommission, den Kreissteuerkommissionen und den Schätzungskommissionen gemäss der vom Adelskonvent und der Gouvernementsverwaltung erlassenen Instruktion ausgeführt.

§ 20. Die Schätzungskommissionen haben bei Zugrundelegung der Bonitirungsregister und des Normalsteuertarifs den Steuerwerth aller im gesonderten Eigenthumsbesitz befindlichen Wirthschaftseinheiten eines Kirchspiels zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen zu berücksichtigen, nach denen die Höhenlage, die Entfernungen des Grundstückes vom Export-

hafen und die durch die Nähe einer Stadt hervorgerufenen Absatzbedingungen zu bewerthen sind und die in den von der Gouvernementsverwaltung publizirten Verzeichnissen über die Höhenlage und der in der Nähe der Städte festgestellten Steuerrayons Ausdruck gefunden haben (§§ 26 u. 27). Den Schätzungskommissionen steht es frei Abweichungen vom Normalsteuertarif und den gesetzlichen Abstufungen desselben für das ganze Kirchspiel oder für einzelne Wirthschaftseinheiten in Vorschlag zu bringen, sobald derartige Abweichungen durch aussergewöhnliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen.

Zur Abschätzung sind die Eigenthümer der Grundstücke hinzuzuziehen und zur Verlautbarung ihrer Einwände zu veranlassen, die, falls sie von der Schätzung der Kommission abweichen, zu Protokoll zu verschreiben sind. Die Schätzungsergebnisse werden von der Kommission in besonderen Schätzungsregistern verzeichnet. Falls die Kommission Abweichungen vom Normalsteuertarif vorschlägt, so hat sie im Schätzungsregister sowohl die Abweichungen als die Schätzung nach dem Normalsteuertarif zu verzeichnen, bei eingehender Motivirung der Abweichungen. Die Schätzungskommissionen haben die Schätzungsregister nach beendigter Abschätzung der Kreissteuerekommision zu übersenden.

§ 21. Die Kreissteuerekommisionen haben die Abschätzungen der Schätzungskommissionen eingehend zu prüfen und eventuell zu emendiren. Hierbei haben sie zu untersuchen, ob nicht die Abschätzungen der Kreissteuerekommisionen zu einander im Widerspruch stehen, ob die Abweichungen vom Normaltarif begründet sind und ob alle Bestimmungen über die Höhenlage und die Belegenheit der Grundstücke in Bezug auf den Absatz und den Export beobachtet worden sind. Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben die Kreissteuerekommisionen die Abschätzungen für den ganzen Kreis der Zentralsteuerkommission einzusenden.

§ 22. Die Zentralsteuerkommission hat vor Beginn der Arbeiten der Schätzungskommissionen die in der Nähe der Städte vorgesehenen Rayons festzustellen, in welchen die in Folge der Absatzbedingungen den Reinertrag erhöhenden Zuschläge zum Normalsteuertarif Platz zu greifen haben. Diese Abgrenzungen sind revisorisch aufzunehmen und zur Karte zu bringen. Ferner hat die Zentralsteuerkommission diejenigen Orte festzustellen, welche sich in einer Höhenlage von 500 Fuss und darüber über dem Meeresspiegel befinden.

§ 23. Zur Ausführung der im § 22 erwähnten Aufgaben kann die Zentralsteuerkommission nach Bedürfniss den Kreissteuerekommisionen und den Schätzungskommissionen die nöthigen Aufträge ertheilen. Die festgestellten Rayons in der Nähe der Städte, sowie das Verzeichniss der über 500 Fuss belegenen Orte, hat die Zentralsteuerkommission der Gouvernementsregierung zur Bestätigung und Publikation zu übersenden. Nach

erfolgter Publikation dieser Rayons und Verzeichnisse hat die Zentralsteuerkommission den Beginn der Abschätzungsarbeiten anzuordnen.

§ 24. Nach Eingang der Abschätzungsarbeiten der Kreissteuerkommissionen hat die Zentralsteuerkommission die Schätzungsregister einer genauen Beprüfung zu unterziehen und über die Abweichungen der Gutachten der Kreissteuerkommissionen von denen der Schätzungskommissionen, sowie alle Abweichungen vom Normalsteuertarif Entscheidung zu treffen. Zu diesem Behufe kann die Zentralsteuerkommission Lokalbesichtigungen vornehmen und von den Kreissteuerkommissionen und Schätzungskommissionen ergänzende Auskünfte verlangen.

Nach definitiver Feststellung aller Schätzungslisten hat die Zentralsteuerkommission dieselben nebst den Bonitirungsregistern der Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung und Publikation zu übersenden. Gleichzeitig hat die Zentralsteuerkommission der Gouvernementsverwaltung einen Schätzungsverschlagn für alle Kirchspiele zu übersenden, in dem für jedes Kirchspiel der festgestellte Steuerwerth jeder Bodenklasse anzugeben ist. Sind für einzelne Theile des Kirchspiels Abweichungen von den für das ganze Kirchspiel geltenden Steuerwerthen festgestellt, so sind diese Abweichungen im Schätzungsverschlagn namhaft zu machen.

§ 25. Nach Eingang der von der Gouvernementsverwaltung bestätigten Schätzungslisten hat die Zentralsteuerkommission das Grundsteuerbuch für alle landwirthschaftlich genutzten Ländereien in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine dem Landrathskollegium, das andere dem Kameralhof zu übergeben ist. Von dem Grundsteuerbuch hat die Zentralsteuerkommission für jedes in gesondertem Eigenthumsbesitz befindliche Grundstück eine Abschrift anzufertigen und diese Abschriften den Grundeigenthümern durch die Schätzungskommissionen gegen Quittung ausreichen zu lassen.

§ 26. Die Gouvernementsverwaltung hat die ihr von der Zentralsteuerkommission zur Bestätigung vorgestellten Verzeichnisse der über 500 Fuss belegenen Orte und der Einschätzungsrayons in der Nähe der Städte daraufhin zu beprüfen, ob alle im Gesetz enthaltenen Vorschriften bei der Feststellung derselben erfüllt worden sind, ohne auf eine materielle Beurtheilung der Höhenlage und der Rayons einzugehen. Nach erfolgter Bestätigung hat die Gouvernementsverwaltung die Verzeichnisse und die Rayons zu publiziren.

§ 27. Die von der Zentralsteuerkommission der Gouvernementsverwaltung vorgestellten Schätzungsregister hat die Gouvernementsverwaltung, ohne auf eine materielle Beurtheilung der Einschätzung einzugehen, daraufhin zu prüfen, ob alle für die Einschätzung erlassenen gesetzlichen Vorschriften bei der Feststellung derselben erfüllt worden sind. Insbesondere hat die Gouvernementsverwaltung zu beprüfen:

17.  
1) ob die Einschätzung bei Beobach-  
tung der Bestimmungen über die Höhen-  
lage und die Einschätzungsrays in der  
Nähe der Städte ausgeführt worden ist,  
2) ob die Einschätzung den Bonitierungs-  
klassen und dem für dieselben fest-  
gesetzten Normalsteuertarif entspricht  
und falls Abweichungen statuiert sind  
ob dieselben von den Schätzungs-kommi-  
sionen motivirt und diese Motive von  
der Zentralsteuerkommission ausdrück-  
lich anerkannt worden sind. Findet  
die Gouvernementsverwaltung, dass  
gesetzliche Bestimmungen nicht be-  
obachtet worden sind, so kann sie die  
Schätzungslisten der Zentralsteuerkom-  
mission behufs Zurückstellung der  
Mängel retradiren. Nach erfolgter Be-  
prüfung und eventueller Zurückstellung  
der Schätzungsregister hat die Gou-  
vernementsverwaltung die Schätzungs-  
listen zu bestätigen und der Zentral-  
steuerkommission zu retradiren, den  
Schätzungsverschlagn aber zur Nach-  
achtung zu publiziren

D. Klagen über die Vermessung, Boni-  
tur und Abschätzung des Land-  
wirthschaftlich genutzten Landes.

§ 28. Klagen über die Vermessung  
und Bonitur zum Zweck der  
Schätzung können von den be-  
theiligten Grundeigenthümern

binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Empfanges der Bonificationsregister (§ 18) bei der Gouvernementsverwaltung angebracht werden.

§ 29. Klagen über die Abgrenzung der Steuerzonen in der Nähe der Städte und die Bestimmung der Höhenlage können von den beteiligten Grundbesitzern binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Publikation (§ 26) bei der Gouvernementsverwaltung angebracht werden.

§ 30. Die Anbringung der in den §§ 28 und 29 vorgesehenen Klagen darf die Arbeiten der Abschätzung in keiner Weise unterbrechen.

§ 31. Klagen über die Abschätzung können von den beteiligten Grundbesitzern binnen einer 2 monatlichen Präklusivfrist a dato der Publikation des Schätzungsverchlages (§ 27) bei der Gouvernementsverwaltung angebracht werden.

§ 32. Die Anbringung und Verhandlung der Klagen über die Abschätzung darf die Steuererhebung auf Grund der geschätzten Abschätzung nicht aufhalten.

§ 33. Nach Eingang der in den §§ 28, 29 und 31 vorgesehenen Klagen hat die Gouvernementsverwaltung bei Mittheilung der Klage ein Gutachten der Zentralsteuerkommission einzuholen.

Die Zentralsteuerkommission ist verpflichtet der Gouvernementsverwaltung das zur Beurtheilung der Klage nöthige

Material zu beschaffen, wobei sie von den Kreiscommissionen, den Schätzungscommissionen und Bonitirungscommissionen die nöthigen Auskünfte einziehen kann.

§ 34. Die in den §§ 27, 28 und 31 vorgesehene Klagen werden von der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande entschieden.

§ 35. Wird in Folge der Entziehung der Gouvernementsverwaltung eine Emendation der Messungen, Bonituren oder Abschätzungsarbeiten nöthig, so hat die Centralsteuercommission diese Emendationen durch die dazu vorgesehene Organe ausführen zu lassen.

### Führung der Abschätzung der Wälder.

#### A. Ausführungsorgane und allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Abschätzung der Wälder wird der zur Abschätzung der landwirthschaftlich genutzten Länder niedergesetzten Schätzungscommissionen, der Centralsteuercommission, dem Adelskonvent und der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande übertragen.

§ 2. Im Bestande der Ausführungsorgane haben nachstehende Veränderungen einzutreten:

a. In den Schätzungscommissionen treten an die Stelle der ausscheidenden Deputirten des Domainenhofs Forstbeamte des Domainenhofs. Allen Schät-

Kungrkommissionen werden von der Centralsteuerkommission Forstweiserer Hugetheilt

b. Der Oberboniteur scheidet aus der Centralsteuerkommission aus und wird durch einen vom Adelskonvent zu wählen den und vom Gouverneur zu bestätigen den Forstmann ersetzt.

c. Zu den Sitzungen der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Be- stande wird das geschäftsführende Glied des Waldschutzkomites hinzugezogen.

§ 3. Die Bestimmungen der 7, 8, 9 und 10 der Regeln über die Ausführung der Abschätzung der landwirthschaftlich genutzten Land haben in analoger Weise auch für die Ausführung der Abschätzung der Wälder in Anwendung zu kommen.

B. Die Eintheilung des Waldareals in Belegenheitskategorien.

§ 4. Die Schätzungscommissionen haben alle auf die in ihren Kirchspielen erzielten Holzpreise und den örtlichen Holzabsatz bezüglichen Daten soweit erforderlich für die einzelnen im Kirchspiele belegenen Forste getrennt zu erheben und mit ihrem Gutachten versehen der Centralsteuerkommission einzusenden.

§ 5. Die Centralsteuerkommission hat auf Grund der ihr zugehenden Daten und der etwa nöthigen Ergänzungen derselben das gesammte Waldareal in 3

Kategorien zu theilen und für jede Kategorie den Durchschnittspreis pro Kubikfuß festzustellen, alle Forste einer der 3 Kategorien zu subsumiren und die Eintheilung, sowie die festgesetzten Holzpreise der Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung vorzurufen.

56. Die Gouvernementsverwaltung im ermittelten Bestande bestätigt die Eintheilung der Wälder in 3 Kategorien und die festgesetzten Holzpreise und erlässt darüber eine Publikation.

### 6. Die Abschätzung der Wälder

57. Die Schätzungs-Kommissionen haben in Gemässheit der für dieselben erlassenen Instruktion für jedes in gesondertem Eigenthumsbesitz befindliche Grundstück im Kirchspiel dessen Waldareal seiner Grösse nach festzustellen, die Bodenklassen desselben zu bestimmen und für jedes in gesondertem Eigenthumsbesitz befindliche Waldareal in Gemässheit der Belegheitskategorie und der für dieselbe geltenden Holzpreise, den Steuerwerth zu berechnen. Das Areal, die Bodenklassen und der Steuerwerth der Wälder haben die Schätzungs-Kommissionen in besondere, gemäss der Instruktion anzufertigende Schätzungsregister einzutragen und diese der Zentralsteuer-Kommission einzusenden.

58. Die Zentralsteuer-Kommission hat die Schätzungsregister eingehend zu prüfen,

falls erforderlich, zu emendiren und nach Feststellung des Steuerwerthes aller Wälder die Schätzungsregister, sowie einen nach Kirchspielen geordneten Veranschlag, enthaltend die Steuerwerthe aller im gesonderten Eigenthumsbesitz befindlichen Wälder, der Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung und Publikation zu übersenden.

§ 9. Nach Empfang der bestätigten Schätzungsregister hat die Zentralsteuerkommission das Grundsteuerbuch für die Wälder in 2 Exemplaren anzufertigen, von denen das eine dem Landrathskollegium, das andere dem Kammerhof zu übersenden ist. Von dem Grundsteuerbuch hat die Zentralsteuerkommission für jeden in gesondertem Eigenthumsbesitz befindlichen Wald eine Abschrift anzufertigen und durch die Abschätzungskommissionen den Waldeigenthümern gegen Quittung ausreichen zu lassen.

§ 10. Die Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande hat die ihr eingesandten Schätzungsregister zu beprüfen, zu bestätigen und den Veranschlag über die Steuerwerthe der Wälder zur Nachachtung zu publiziren. Die bestätigten Schätzungsregister retradirt die Gouvernementsverwaltung der Zentralsteuerkommission.

§ 11. Die Schätzungslisten hat die Gouvernementsverwaltung nur daraufhin zu

prüfen ob bei der Feststellung der Klassen und Steuerwerthe alle gesetzlichen Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen für die Belegheitskategorien und die Holzpreise beobachtet worden sind.

### D. Klagen über die Abschätzung der Wälder.

§ 12. Klagen der Grundbesitzer über die Anählung ihrer Wälder zu einer der drei Waldkategorien und die für dieselben festgesetzten Holzpreise können binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Publication der Waldkategorien bei der Gouvernementsverwaltung angebracht werden. Die Anbringung dieser Klagen darf die Abschätzungsarbeiten nicht aufhalten.

§ 13. Klagen der Grundbesitzer über das Areal, die Klasseneintheilung und den festgesetzten Steuerwerth ihrer Wälder können binnen einer 2 monatlichen Präklusivfrist a dato des Empfanges der Abschriften des Grundsteuerbuchs (§ 9) bei der Gouvernementsverwaltung angebracht werden. Die Anbringung dieser Klagen darf die Steuererhebung auf Grund der publizirten Steuerwerthe nicht aufhalten.

§ 14. Die gemäss der §§ 12 und 13 angebrachten Klagen werden von der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande entschieden.

§ 15. Nach Eingang der in den §§ 12  
und 13 erwähnten Klagen hat die Gou-  
vernementsverwaltung, bevor sie zur  
Entscheidung schreitet, ein Gutachten  
der Centralsteuerrkommission über  
die angebrachte Klage einzuholen.

§ 16. Wird in Folge der Entscheidung  
der Gouvernementsverwaltung eine  
Amendation der Schätzungsregis-  
ter nothwendig, so hat die Central-  
steuerrkommission dieselbe von  
sich aus einzuführen oder durch  
die Schätzungscommission aus-  
führen zu lassen.

---